

FIFA-Anti-Doping-Reglement

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. BLATTER
Generalsekretär: Jérôme VALCKE
Adresse: FIFA-Strasse 20
CH-8044 Zürich, Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

MEDIZINISCHE KOMMISSION

Vorsitzender: D'HOOGHE Michel, Dr. (Belgien)
Stv. Vorsitzender: MAKUDI Worawi (Thailand)
Mitglieder: PETERSON Lars, Prof. (Schweden)
DVORAK Jiri, Prof. (Schweiz)
ZERGUINI A. Yacine, Dr. (Algerien)
MADERO Raúl Horacio, Dr. (Argentinien)
GRAF-BAUMANN Toni, Prof. (Deutschland)
TOLEDO Lidio, Dr. (Brasilien)
ABDEL RAHMAN Hosny Ahmed, Prof. (Ägypten)
BABWAH Terence James, Dr. (Trinidad und Tobago)
SINGH Gurcharan, Dr. (Malaysia)
EDWARDS Tony, Dr. (Neuseeland)
AL-RIYAMI Masoud, Dr. (Oman)
AOKI Haruhito, Prof. (Japan)
FUSIMALOHI Selina, Dr. (Tonga)
MANDELBAUM Bert, Dr. (USA)
PALAVICINI Carlos, Dr. (Costa Rica)
RAMATHESELE Victor, Dr. (Südafrika)
DEBRUYNE Jean-Marie, Dr. (Tahiti)

DOPINGKONTROLLAUSSCHUSS

Präsident: D'HOOGHE Michel, Dr. (Belgien)
Vorsitzender: GRAF-BAUMANN Toni, Prof. (Deutschland)
Mitglieder: DVORAK Jiri, Prof. (Schweiz)
PETERSON Lars, Prof. (Schweden)
GUILLEN Jorge, Dr. (Spanien)
SAUGY Martial, Dr. (Schweiz)

MAG-BERATUNGSGREMIUM

GRAF-BAUMANN Toni, Prof. (Deutschland)
DVORAK Jiri, Prof. (Schweiz)
GRIMM Katharina, Dr. (Schweiz)
Fachexperten nach Bedarf

Artikel	Seite
Präambel	8
I. ANWENDUNGSBEREICH DES FIFA-ANTI-DOPING-REGLEMENTS UND PFLICHTEN	10
1. Anwendungsbereich des FIFA-Anti-Doping-Reglements	10
2. Pflichten der Verbände und Konföderationen	10
3. Besondere Pflichten der Spieler und Teams	11
4. Kontrollbefugnis der FIFA	12
II. DEFINITION	13
III. VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	14
5. Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs	14
6. Anwendung oder versuchte Anwendung	15
7. Weigerung oder Versäumnis, sich einer Probenahme zu unterziehen	15
8. Meldepflicht- und Kontrollversäumnis	15
9. Unzulässige Einflussnahme	15
10. Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden	16
11. Handel	16
12. Verabreichung einer verbotenen Methode oder eines verbotenen Wirkstoffs	16
IV. DOPINGNACHWEIS	17
13. Beweislast und Beweismass	17
14. Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen	17
V. VERBOTSLISTE UND MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	19
15. Verbotsliste	19
16. Besondere Wirkstoffe	19
17. Medizinische Ausnahmegenehmigungen	19

Artikel	Seite
VI. KONTROLLEN	21
18. Allgemeine Bestimmungen	21
19. Kontrollverteilungsplan	22
20. Auswahl der Spieler für Kontrollen	23
21. Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten, Aufseher	24
22. Fehlverhalten	25
23. Meldepflicht	26
VII. ANALYSE VON PROBEN	27
24. Beauftragung anerkannter Labors	27
25. Standards für die Analyse von Proben und Meldung	27
26. Zweitanalyse	28
27. Eigentum	28
28. Hilfestellung	28
VIII. ERGEBNISMANAGEMENT	29
29. Managementprozess	29
30. Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung	29
31. Analyse der B-Probe bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis	31
32. Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	32
33. Beendigung der aktiven Laufbahn	33
IX. VORLÄUFIGE SPERRE	34
34. Zuständigkeit	34
35. Zwingende vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe	34

Artikel	Seite
36. Optionale vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe bei besonderen Wirkstoffen oder bei anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen	34
37. Freiwillige Sperre	35
38. Benachrichtigung	35
39. Negative B-Probe	35
X. FAIRES ANHÖRUNGSVERFAHREN	36
40. Zuständigkeit	36
41. Recht auf ein faires Anhörungsverfahren	36
42. Anhörungsgrundsätze	36
43. Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission	37
44. Verfahren bei einem Wettbewerb	38
XI. SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	39
45. Sperre aufgrund verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden	39
46. Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen	39
47. Aufhebung oder Minderung der Sperre aufgrund bestimmter oder ausserordentlicher Umstände	40
48. Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen	42
49. Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise	42
50. Minderung der Sanktion gemäss mehr als einer Bestimmung	43
51. Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können	43
52. Wiederholte Verstösse	44
53. Beginn der Sperre	46
54. Status während der Sperre	47

Artikel	Seite
55. Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung	49
56. Verhängung von Geldstrafen	50
57. Rückzahlung von Preisgeld oder anderer finanzieller Unterstützung	50
XII. MASSNAHMEN BEI TEAMS	51
58. Zielkontrollen bei Teams	51
59. Sanktion gegen Klubs oder Verbände	51
XIII. RECHTSMITTEL	52
60. Anfechtbare Entscheide	52
61. Interne Rechtsmittel	52
62. Anfechtung von nationalen Entscheiden	52
63. Anfechtung von internationalen Entscheiden	54
64. FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet	55
65. Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung	55
66. Besondere Bestimmungen für die WADA	56
XIV. VERTRAULICHKEIT UND MELDEVORSCHRIFTEN	57
67. Informationen über mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen	57
68. Veröffentlichung	58
69. Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen	59
70. Datenschutz	59

Artikel	Seite
XV. VERJÄHRUNG	60
XVI. ANERKENNUNG	61
71. Gegenseitige Anerkennung	61
72. Anerkennung durch Verbände und Konföderationen	61
XVII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	62
73. Empfänger	62
74. Form	62
75. Auslegung des FIFA-Anti-Doping-Reglements	62
76. Zusätzliche Bestimmungen	63
77. Unvorhergesehene Fälle	63
Anhänge	64
A. Definitionen	64
B. Liste der Klassen verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden (Verbotsliste)	73
C. Medizinische Ausnahmegenehmigungen	82
D. Meldepflicht	84
E. Dopingkontrollverfahren	98
F. Formulare	117
G. Liste der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Labors	126

Internationale Verbände wie die FIFA und das IOC sind Pioniere bei der Dopingbekämpfung im Sport. Mit regelmässigen Dopingkontrollen gewährleistet die FIFA seit 1970, dass die Ergebnisse bei Länderspielen das tatsächliche Kräfteverhältnis zwischen den Teams widerspiegeln. In den letzten 15 Jahren haben aufsehenerregende Dopingfälle, insbesondere in Einzelsportarten, die Dopingproblematik in den Blickpunkt gerückt. Mit den Dopingverdächtigungen, die im gesamten Sport, einschliesslich des Amateur- und Breitensports, zunehmend erhoben werden, ist Doping für internationale und nationale Sportorganisationen wie für die Landesregierungen zu einem wichtigen Thema geworden. 1999 wurde die Schaffung einer unabhängigen internationalen Anti-Doping-Agentur zur Koordination und Harmonisierung der weltweiten Anstrengungen angeregt. Seit der Gründung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) hat die FIFA wesentlich zu ihrer Entwicklung und zur Verbesserung der WADA-Unterlagen, einschliesslich des Welt-Anti-Doping-Kodex und der Internationalen Standards, beigetragen. Hochrangige FIFA-Funktionäre stehen im Dienste der WADA und stellen dieser laufend ihre grosse praktische Erfahrung und ihr spezifisches Wissen zur Verfügung.

Dopingkontrollen verfolgen drei grundlegende Ziele:

- a) ethisches Verhalten und Fairness im Sport
- b) Schutz der körperlichen Gesundheit und psychischen Integrität der Spieler
- c) Chancengleichheit für alle Teilnehmer

Die FIFA und ihre Medizinische Kommission nehmen ihre Verantwortung im Kampf gegen Doping ernst, sei es durch den Erlass strenger Anti-Doping-Bestimmungen, laufende Datenerhebungen oder die Unterstützung der Forschungstätigkeit des FIFA-Zentrums für medizinische Auswertung und Forschung (F-MARC). Die Medizinische Kommission der FIFA trägt die Verantwortung für die Durchführung von Dopingkontrollen bei allen FIFA-Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben sowie für die Erteilung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG). Sie delegiert die Leitung und die Betreuung der Dopingkontrollen an die FIFA-Anti-Doping-Stelle, die ihrerseits die FIFA-Dopingkontrollure aufbietet. Die Prüfung und Erteilung medizinischer Ausnahmegenehmigungen überträgt die Kommission dem MAG-Beratungsgremium. Bei sämtlichen Entscheiden und Bestimmungen richtet sich die FIFA nach den Besonderheiten des Fussballs, wissenschaftlichen Fakten und gesicherten Dopingstatistiken.

Seit 1999 werden bei jedem FIFA-Turnier pro Spiel und Team zwei Spieler ausgelost und getestet. Seit der Vorbereitung zur WM 2002 werden darüber hinaus auch verbreitet unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Von 1994 bis 2008 wurden bei FIFA-Wettbewerben 6384 Dopingkontrollen vorgenommen, wobei nur drei positiv waren: je einmal auf Ephedrin, Cannabis und Nandrolon. Das entspricht gerade einmal einer Quote von 0,05 %. Bei Turnieren der Konföderationen und Mitgliedsverbände obliegt die Durchführung von Dopingkontrollen den Veranstaltern. 2007 wurden im Fussball weltweit 28 313 Tests durchgeführt. Gemäss der Dopingkontroll-Datenbank der FIFA waren dabei 91 positiv (0,32 %), 11 (0,04 %) aufgrund anaboler Steroide. Insgesamt sind ca. 80 % der positiven Ergebnisse auf die Einnahme von Cannabis und Kokain zurückzuführen, gegenüber ca. 61 % im Jahr 2007.

Die FIFA hat den Welt-Anti-Doping-Kodex 2009 angenommen und die massgebenden Bestimmungen ins FIFA-Anti-Doping-Reglement eingearbeitet. Für die Auslegung des FIFA-Anti-Doping-Reglements gelten deshalb die Kommentare zu den Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Kodex 2009 und zum Internationalen Standard für Dopingkontrollen.

Die Begriffe „Spieler“, „Arzt“ und „Dopingkontrollleur“ gelten in diesem Reglement gleichermassen für Mann und Frau. Die Bestimmungen für die zuständigen FIFA-Organe gelten analog für die entsprechenden Verbands- und Konföderationsorgane.

Artikel 1 Anwendungsbereich des FIFA-Anti-Doping-Reglements

1. Das FIFA-Anti-Doping-Reglement („Reglement“) gilt für die FIFA, ihre Mitgliedsverbände, die Konföderationen, Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Spieloffiziellen, Offiziellen und anderen Personen, die kraft ihrer Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Einwilligung, Akkreditierung oder Mitwirkung an Tätigkeiten, Spielen oder Wettbewerben der FIFA oder deren Mitgliedsverbände teilnehmen.
2. Dieses Reglement gilt für alle Dopingkontrollen, die in der Zuständigkeit der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände liegen.

Artikel 2 Pflichten der Verbände und Konföderationen

1. Alle Verbände sind zur Einhaltung dieses Reglements verpflichtet. Die Verbände haben das Reglement entweder direkt oder durch Verweis in ihr Regelwerk zu übernehmen. Jeder Verband ist verpflichtet, die für die wirksame Umsetzung des Reglements erforderlichen Verfahrensregeln und jegliche Änderungen an diesem Reglement in sein Regelwerk aufzunehmen.
2. Alle Konföderationen verpflichten sich, durch Unterzeichnung der Dopingkontroll-Einverständniserklärung dieses Reglement einzuhalten. Die Bestimmungen für die Verbände gelten gegebenenfalls analog für die Konföderationen.
3. Die Verbände haben die Spieler, Klubs, Spielerbetreuer, Offiziellen und anderen Personen, die ihnen unterstehen, in ihrem Regelwerk ausdrücklich zur Einhaltung dieses Reglements zu verpflichten.
4. Jeder Verband ist verpflichtet, bei nationalen Wettbewerben Proben für Dopingkontrollen zu entnehmen, bei seinen Spielern ausserhalb von Wettbewerben Kontrollen zu veranlassen und vorzunehmen sowie sicherzustellen, dass alle nationalen Kontrollen bei seinen Spielern und das Ergebnismanagement solcher Kontrollen diesem Reglement entsprechen. Wird in diesem Reglement auf die Zuständigkeit der FIFA verwiesen, gilt dies gegebenenfalls auch für die jeweiligen Verbände.

5. In einigen Ländern werden die Kontrollen und das Ergebnismanagement durch die Verbände selbst durchgeführt. Die Zuständigkeit der Verbände kann teilweise oder vollständig aber auch einer nationalen Anti-Doping-Organisation übertragen werden. Die Bestimmungen für die Verbände gelten in den entsprechenden Ländern gegebenenfalls analog für die nationalen Anti-Doping-Organisationen.

Artikel 3 Besondere Pflichten der Spieler und Teams

1. Spieler, andere Personen, Organisationen und Rechtsträger müssen sich selbst darüber informieren, wann ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und welche Wirkstoffe und Methoden auf der Verbotliste stehen.
2. Die Spieler sind verpflichtet, sich Kontrollen gemäss Kapitel VI zu unterziehen. Jeder Spieler, der von einem zuständigen Offiziellen gezielt (Zielkontrolle) oder durch das Los für eine Kontrolle aufgeboden wird, ist insbesondere verpflichtet, eine Urinprobe und, sofern verlangt, eine Blutprobe abzugeben, sich allen medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die der zuständige Offizielle für erforderlich erachtet, und mit diesem zusammenzuarbeiten.
3. Der Spieler ist seinerseits berechtigt:
 - a) sich vom Teamarzt oder einem anderen Vertreter sowie bei Bedarf von einem Dolmetscher begleiten zu lassen,
 - b) sich über das Verfahren zur Probenahme informieren zu lassen oder solche zusätzlichen Informationen zu verlangen.
4. Der Spieler ist verpflichtet:
 - a) ab dem Aufgebot bis zur Beendigung der Probenahme ständig unter der direkten Aufsicht des FIFA-Dopingkontrolleurs oder der Aufseher zu verbleiben,
 - b) das Verfahren zur Probenahme einzuhalten (der Spieler ist über die möglichen Konsequenzen einer Missachtung zu unterrichten),
 - c) sich unverzüglich zur Kontrolle einzufinden, es sei denn, es liegen stichhaltige Gründe für eine Verzögerung gemäss Anhang E Art. 4 Abs. 3 vor.

5. Jeder Spieler/jedes Team, der/das für den nationalen oder internationalen registrierten Testpool ausgewählt wurde, ist verpflichtet, gemäss Anhang D Angaben zum Aufenthaltsort zu machen. Spieler dürfen diese Pflicht einem dazu bestimmten Teamvertreter übertragen.

Artikel 4 Kontrollbefugnis der FIFA

1. Die FIFA ist befugt, bei allen Klubs und deren Spielern, die Mitglieder der Verbände sind oder an einem Spiel oder einem Wettbewerb der FIFA teilnehmen, Kontrollen durchzuführen.
2. Die FIFA konzentriert sich bei ihren Kontrollen gemäss diesem Reglement auf Spieler des internationalen registrierten Testpools der FIFA (IRTP) sowie auf Spieler, die an Spielen oder Wettbewerben der FIFA teilnehmen oder sich auf eine solche Teilnahme vorbereiten.

II. DEFINITION

Doping ist gemäss diesem Reglement streng verboten. Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere der Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Kapitel III.

III. VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Als Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

Artikel **5** Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs

1. Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Er trägt die Verantwortung für sämtliche verbotenen Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker, die in seiner Probe nachgewiesen werden. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Artikel zu begründen.
2. Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Artikel dar: das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Spielers anhand der Analyse seiner B-Probe.
3. Mit Ausnahme von Wirkstoffen, für die in der Verbotsliste (Anhang B) eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von der Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
4. In Abweichung von diesem Artikel können in der Verbotsliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien für die Bewertung verbotener Wirkstoffe, die auch endogen produziert werden können, festgehalten werden.

Artikel **6 Anwendung oder versuchte Anwendung**

1. Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen. Dem Spieler muss demzufolge weder Vorsatz noch Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung nachgewiesen werden, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zu begründen.
2. Ob die Anwendung oder die versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode erfolgreich war, ist dabei unerheblich. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegt bereits vor, wenn ein verbotener Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewandt oder deren Anwendung versucht wurde.

Artikel **7 Weigerung oder Versäumnis, sich einer Probenahme zu unterziehen**

Die Weigerung oder das Versäumnis ohne triftigen Grund, sich einer gemäss den geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen und ordnungsgemäss angekündigten Probenahme zu unterziehen.

Artikel **8 Meldepflicht- und Kontrollversäumnis**

Der Verstoss gegen die Bestimmungen von Anhang D über die Verfügbarkeit der Spieler für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben, einschliesslich Meldepflicht- und Kontrollversäumnis. Jede Kombination dreier Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnisse über eine Zeitspanne von 18 Monaten stellt gemäss Anhang D einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Artikel **9 Unzulässige Einflussnahme**

Unzulässige Einflussnahme oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf einen Teil der Dopingkontrolle.

III. VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Artikel 10 **Besitz verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden**

1. Besitz von verbotenen Methoden oder Wirkstoffen durch einen Spieler bei einem Wettbewerb oder Besitz von Methoden oder Wirkstoffen, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler ausserhalb von Wettbewerben, es sei denn, der Spieler weist nach, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nach Art. 17 oder aus anderen stichhaltigen Gründen erfolgt ist.
2. Besitz von verbotenen Methoden oder Wirkstoffen bei Wettbewerben durch einen Spielerbetreuer oder Besitz von Methoden oder Wirkstoffen, die ausserhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spielerbetreuer ausserhalb von Wettbewerben im Zusammenhang mit einem Spieler, Wettbewerb oder Training, es sei denn, der Spielerbetreuer weist nach, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nach Art. 17 oder aus anderen stichhaltigen Gründen erfolgt ist.

Artikel 11 **Handel**

Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden.

Artikel 12 **Verabreichung einer verbotenen Methode oder eines verbotenen Wirkstoffs**

Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Methoden oder Wirkstoffen an Spieler bei Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Methoden oder Wirkstoffen an Spieler ausserhalb von Wettbewerben oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoss oder versuchten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 13 Beweislast und Beweismass

1. Die FIFA trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass ist erfüllt, wenn die FIFA der Disziplinarkommission gegenüber unter Berücksichtigung der Schwere des Vorwurfs überzeugend einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darlegen kann. Das Beweismass liegt in jedem Fall über der blossen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.
2. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis besonderer Tatsachen oder Umstände gemäss diesem Reglement beim Spieler oder bei der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits blosser Wahrscheinlichkeit, ausgenommen bei Fällen, die in Art. 47 Abs. 1 und Art. 51 geregelt sind und bei denen der Spieler ein höheres Beweismass zu erfüllen hat.

Artikel 14 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen in Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch sämtliche zuverlässigen Mittel, einschliesslich Geständnissen, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

1. Bei den von der WADA akkreditierten Labors wird vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäss dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftiger Auffassung ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte.

IV. DOPINGNACHWEIS

Widerlegt der Spieler oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die das von der Norm abweichende Analyseergebnis nach vernünftiger Auffassung verursacht haben könnte, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass die Abweichung nicht die Ursache für das von der Norm abweichende Analyseergebnis ist.

2. Im Falle einer Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -massnahme, die zu keinem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem anderen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, behalten die entsprechenden Ergebnisse ihre Gültigkeit. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen Internationalen Standard oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -massnahme nach vernünftiger Auffassung Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen sein könnte, muss die FIFA den Gegenbeweis erbringen, dass diese Abweichung weder Ursache des von der Norm abweichenden Analyseergebnisses noch faktische Grundlage des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist.
3. Sachverhalte, die durch ein zuständiges Gericht oder Disziplinargericht festgestellt wurden und nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den Spieler oder die andere Person, gegen den bzw. gegen die der entsprechende Entscheid ergangen ist, es sei denn, der Spieler oder die andere Person weist nach, dass der Entscheid gegen die Grundsätze des natürlichen Rechts verstösst.

Artikel 15 Verbotsliste

1. Das Reglement enthält die Verbotsliste (Anhang B), die von der WADA veröffentlicht und aktualisiert wird.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Verbotsliste und/oder einer Änderung der Verbotsliste treten die Verbotsliste und die Änderung gemäss diesem Reglement ohne weiteres Zutun der FIFA drei Monate nach der Veröffentlichung der Verbotsliste durch die WADA in Kraft.
3. Der Entscheid der WADA hinsichtlich der Aufnahme verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden in die Verbotsliste sowie der Einordnung der Wirkstoffe in bestimmte Klassen in der Verbotsliste ist verbindlich und kann weder von Spielern noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass der Wirkstoff oder die Methode kein Maskierungsmittel sei, keine leistungssteigernde Wirkung haben könne, kein Gesundheitsrisiko darstelle oder nicht gegen den Sportsgeist verstosse.

Artikel 16 Besondere Wirkstoffe

Im Sinne der Bestimmungen von Kapitel XI gelten alle verbotenen Wirkstoffe als „besondere Wirkstoffe“, mit Ausnahme von Wirkstoffen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzen, Hormon-Antagonisten und -Modulatoren, die als solche in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als besondere Wirkstoffe.

Artikel 17 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

1. Jeder Spieler, der aus medizinischen Gründen einen Arzt aufsucht und sich eine Behandlung oder ein Medikament verschreiben lässt, hat sich zu erkundigen, ob die Verschreibung einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode beinhaltet. Ist dies der Fall, muss er eine andere Behandlung verlangen.

V. VERBOTSLISTE UND MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

2. Gibt es keine Alternative, muss der Spieler mit einem ärztlichen Zeugnis belegen, dass die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode notwendig ist, und eine medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG) beantragen. Eine MAG wird nur bei einer klaren, zwingenden klinischen Indikation gewährt, sofern der Spieler dadurch keinen Wettbewerbsvorteil erlangt.
3. Die Beantragung und Gewährung einer MAG richtet sich strikte nach dem Verfahren gemäss dem Internationalen Standard der WADA für Dopingkontrollen sowie den FIFA-Bestimmungen für medizinische Ausnahmegenehmigungen.
4. Spieler, die dem IRTP zugeordnet wurden, dürfen lediglich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FIFA eine MAG einholen. Die FIFA veröffentlicht eine Liste der internationalen Wettbewerbe, für die eine MAG der FIFA erforderlich ist. Details zum Verfahren für die Beantragung einer MAG sind im Anhang C zu finden. Eine MAG, die von der FIFA gemäss diesen Bestimmungen gewährt wurde, muss dem Verband des Spielers und der WADA gemeldet werden.
5. Spieler, die in einen nationalen registrierten Testpool aufgenommen wurden, müssen die MAG bei ihrer nationalen Anti-Doping-Organisation oder einem anderen Gremium beantragen, das von ihrem Verband zu diesem Zweck eingesetzt wurde oder das sonst auf dem Gebiet des betreffenden Verbands für die MAG-Bewilligung zuständig ist. Die Verbände sind aber in jedem Fall dafür zuständig, der FIFA und der WADA eine gemäss diesen Bestimmungen gewährte MAG umgehend zu melden.

Artikel 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder Spieler, der diesem Reglement untersteht, kann bei Spielen, an denen er teilnimmt, von der FIFA oder dem zuständigen Verband einer Kontrolle (Kontrolle bei Wettbewerben) unterzogen werden, ebenso kann er jederzeit und überall ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert werden. Die Kontrollen umfassen Urin- und Bluttests.
2. Kraft ihrer Zuständigkeit kann die FIFA die Kontrollen gemäss diesem Reglement einem Verband, einer Konföderation, der WADA, einer staatlichen Agentur, einer nationalen Anti-Doping-Organisation oder einer Drittpartei übertragen, die die FIFA für diesen Zweck für ausreichend qualifiziert erachtet. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle oder den FIFA-Dopingkontrolleur gegebenenfalls analog für die beauftragte Partei oder Person.
3. Nur eine einzige Organisation darf bei Wettbewerben Kontrollen veranlassen und durchführen. Bei internationalen Wettbewerben wird die Kontrolle von der internationalen Organisation veranlasst und durchgeführt, die Veranstalter des Spiels/Wettbewerbs ist, bei nationalen Wettbewerben von der damit beauftragten nationalen Anti-Doping-Organisation des betreffenden Landes.

Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die nicht für das Veranlassen und Durchführen von Dopingkontrollen bei einem Wettbewerb zuständig ist, dennoch zur Vornahme zusätzlicher Kontrollen während des Wettbewerbs berechtigt ist, hat sie beim Veranstalter des Spiels/Wettbewerbs zunächst die entsprechende Bewilligung einzuholen. Wenn die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort des Veranstalters nicht zufrieden ist, kann sie die Bewilligung bei der WADA einholen, um zusätzliche Kontrollen durchzuführen und festzulegen, wie diese zu koordinieren sind. Die WADA erteilt eine solche Bewilligung erst, nachdem sie mit dem Veranstalter des Spiels/Wettbewerbs ausführlich Rücksprache genommen und diese informiert hat.

VI. KONTROLLEN

Zusätzlich sind die folgenden Organisationen für die Veranlassung und Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben verantwortlich:

- a) die WADA
 - b) das IOC im Zusammenhang mit Olympischen Spielen
 - c) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes oder Gebiets, in dem sich die Spieler befinden
4. Alle Kontrollen einzelner Spieler finden ohne Vorankündigung statt. Bei Kontrollen bei Wettbewerben kann im Voraus feststehen, welche Spieler kontrolliert werden. Die Spieler werden jedoch erst mit der Ankündigung informiert.

Artikel 19 Kontrollverteilungsplan

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erstellt einen Kontrollverteilungsplan, um bei allen Spielern, die der FIFA unterstehen, einschliesslich der Spieler des IRTP, bei Wettbewerben und ausserhalb von Wettbewerben effiziente und wirksame Kontrollen zu gewährleisten.
2. Bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Dopingrisiko im Fussball unter Berücksichtigung:
 - a) der FIFA-Dopingkontroll-Datenbank über positive Tests und die dabei festgestellten Wirkstoffe
 - b) der WADA-Statistiken
 - c) der Geschichte des Dopings im Fussball
 - d) des Spielkalenders (einschliesslich Spielpausen)
 - e) der Anzahl Fussballspieler
 - f) der körperlichen Belastung im Fussball
 - g) der Forschung
3. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle berücksichtigt dabei ebenfalls die Massnahmen zur Dopingbekämpfung der FIFA-Mitgliedsverbände und der Konföderationen, die Wirksamkeit des nationalen Anti-Doping-Programms der einzelnen Länder und die Ergebnisse früherer Kontrollverteil-Planungszyklen. Anhand dieser regelmässigen

Überprüfung wird die Planung gegebenenfalls angepasst, insbesondere in Bezug auf den relativen Wert von Kontrollen bei oder ausserhalb von Wettbewerben im Fussball.

4. Zeitpunkt und Anzahl der Kontrollen werden je nach Art der Probenahmen festgelegt, einschliesslich Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben und bei Wettbewerben, Blut- und Urinproben, damit eine optimale Abschreckung und Aufdeckung von Doping im Fussball erzielt wird.
5. Spielerbetreuer und/oder andere Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, dürfen weder an der Planung der Kontrollverteilung für ihre Spieler noch an der Auswahl der Spieler für Kontrollen mitwirken.
6. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle hält die Daten der Kontrollplanung fest, um die Kontrollmassnahmen mit anderen Anti-Doping-Organisationen zu koordinieren.
7. Die Kontrollkette für Proben muss sicherstellen, dass die Proben und die entsprechenden Belegformulare gemeinsam im Labor eintreffen.

Artikel 20 Auswahl der Spieler für Kontrollen

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle wählt die Spieler gemäss dem Kontrollverteilungsplan zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für die Probenahme aus.
2. Zielkontrollen basieren auf der umsichtigen Einschätzung der Dopingrisiken und der wirksamsten Nutzung von Ressourcen zur bestmöglichen Abschreckung und Aufdeckung. Im Fussball als Mannschaftssport dienen Zielkontrollen in erster Linie der Aufdeckung systematischen Dopings in einem Team. Falls mehr als ein Spieler in einem Team positiv getestet wird, werden alle Spieler des Teams gezielt kontrolliert. Bei einzelnen Spielern können Zielkontrollen wegen eines dopingverdächtigen Verhaltens, ungewöhnlicher biologischer Parameter (Blutparameter, Steroid-Profile etc.), Verletzungen, wiederholter Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, der Dopingkontrollbiographie des Spielers und der Wiedererlangung der Spielberechtigung nach einer Sperre vorgenommen werden.

VI. KONTROLLEN

3. Für alle Kontrollen, die keine Zielkontrollen sind, werden die Spieler gemäss dem FIFA-Dopingkontrollverfahren (Anhang E) zufällig ausgewählt. Bei Wettbewerben ist der FIFA-Dopingkontrolleur berechtigt, zusätzliche Spieler z. B. wegen dopingverdächtigen Verhaltens für eine Probenahme auszuwählen. Ausserhalb von Wettbewerben richtet sich der FIFA-Dopingkontrolleur bei der Auswahl von Spielern nach den Weisungen auf der entsprechenden Vollmacht der FIFA-Anti-Doping-Stelle.

Artikel 21 **Dopingkontrollpersonal: FIFA-Dopingkontrolleure, Assistenten, Aufseher**

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle und die Organisationskommission für den betreffenden Wettbewerb beauftragen einen akkreditierten Dopingkontrolleur bei den betreffenden Spielen mit der Durchführung von Kontrollen bei Wettbewerben.
2. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bezeichnet auch die FIFA-Dopingkontrolleure, die gemäss Kontrollverteilungsplan für die Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zuständig sind.
3. Der FIFA-Dopingkontrolleur ist Arzt¹. Er muss spezifisch als FIFA-Dopingkontrolleur ausgebildet sein. Er ist für die gesamte Probenahme verantwortlich, einschliesslich der Blutentnahme und des unverzüglichen Versands der Urinproben an das betreffende Labor sowie der Formulkopien an die FIFA. Die FIFA rüstet ihn mit dem für die Dopingkontrollen nötigen Material aus.
4. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle kann dem FIFA-Dopingkontrolleur bei Bedarf (z. B. bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen in einem Stadion) einen oder mehrere Assistenten zur Seite stellen. Der FIFA-Dopingkontrolleur kann zudem durch Aufseher unterstützt werden.

¹ Sollten gemäss nationalem Recht neben Ärzten weitere Berufsgattungen zur Entnahme von Körperflüssigkeitsproben befugt sein (mit allen diesbezüglichen Konsequenzen, einschliesslich der Schweigepflicht gemäss Berufsethik und hippokratischem Eid), kann die FIFA-Anti-Doping-Stelle eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

5. Der FIFA-Dopingkontrollleur kann die Entnahme von Urinproben ganz oder teilweise seinem Assistenten übertragen. Die Entnahme von Blutproben darf er seinem Assistenten nur übertragen, wenn dieser Arzt². Sofern Aufgaben delegiert wurden, gelten die Bestimmungen für den FIFA-Dopingkontrollleur gegebenenfalls analog für den Assistenten.
6. Für das übrige Dopingkontrollpersonal neben dem FIFA-Dopingkontrollleur gelten folgende Anforderungen: spezielle Schulung für die jeweilige Aufgabe, kein Interessenkonflikt mit dem Ergebnis der Probenahme, mit der es beauftragt wurde, und Volljährigkeit.
7. Das gesamte Dopingkontrollpersonal sollte einen offiziellen Ausweis tragen, der entweder von der FIFA oder von der von der FIFA ermächtigten Anti-Doping-Organisation/zuständigen Organisationskommission für den Wettbewerb ausgestellt wird. Der Ausweis besteht mindestens aus einem offiziellen Dokument, das die FIFA oder die von der FIFA ermächtigte Anti-Doping-Organisation als Auftraggeberin der betreffenden Person bezeichnet. Der Ausweis des FIFA-Dopingkontrollleurs muss dessen Namen, Foto und das Ablaufdatum beinhalten.

Artikel 22 Fehlverhalten

1. Das Dopingkontrollpersonal hat jedes Vorkommnis vor, während oder nach der Probenahme, das als Fehlverhalten eingestuft werden kann, unverzüglich dem FIFA-Dopingkontrollleur zu melden.
2. Der FIFA-Dopingkontrollleur:
 - a) informiert den Spieler oder die betreffende Partei über die Konsequenzen eines möglichen Fehlverhaltens,
 - b) bringt die Probenahme beim Spieler zu Ende, sofern möglich,
 - c) erstellt zu Händen der FIFA-Anti-Doping-Stelle einen schriftlichen Bericht über das mögliche Fehlverhalten.
3. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle:
 - a) benachrichtigt den Spieler oder die betreffende Partei schriftlich vom Fehlverhalten und bietet ihm/ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme,

² Siehe vorhergehende Fussnote.

VI. KONTROLLEN

- b) leitet auf der Grundlage aller massgebenden Informationen und Unterlagen eine Untersuchung über das mögliche Fehlverhalten ein,
 - c) dokumentiert das Auswertungsverfahren,
 - d) lässt den übrigen Anti-Doping-Organisationen in Übereinstimmung mit Kapitel XIV das Endergebnis zukommen.
4. Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass möglicherweise ein Fehlverhalten vorliegt:
- a) benachrichtigt sie umgehend den Spieler oder die betreffende Partei schriftlich über die möglichen Konsequenzen, das heisst, dass ein mögliches Fehlverhalten von der FIFA-Disziplinarkommission oder der entsprechenden Stelle auf Verbandsebene untersucht wird und in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement angemessene Massnahmen ergriffen werden,
 - b) unterrichtet die FIFA-Disziplinarkommission über alle massgebenden Tatsachen.
5. Alle zusätzlich erforderlichen Informationen über das mögliche Fehlverhalten sind so rasch als möglich von allen massgebenden Quellen (einschliesslich des Spielers oder der betreffenden Partei) einzuholen und aufzuzeichnen.
6. Die FIFA-Disziplinarkommission untersucht das mögliche Fehlverhalten und trifft in Übereinstimmung mit diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement die erforderlichen Massnahmen.
7. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt mit einem System dafür, dass der Ausgang ihrer Untersuchung über das mögliche Fehlverhalten in das Ergebnismanagement und gegebenenfalls in die weitere Planung (z. B. Anordnung weiterer Zielkontrollen) einfliesst.

Artikel **23** Meldepflicht

Die Bestimmungen betreffend Meldepflicht sind in Anhang D dieses Reglements festgelegt.

Artikel 24 **Beauftragung anerkannter Labors**

1. Proben werden in einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labor analysiert. Das von der WADA akkreditierte Labor (oder ein anderes Labor oder eine andere Methode), das mit der Analyse der Probe beauftragt wird, wird ausschliesslich von der FIFA-Anti-Doping-Stelle ausgewählt.
2. **Nachzuweisende Wirkstoffe**
Proben werden zum Nachweis von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden der Verbotensliste oder zum Nachweis von anderen Wirkstoffen auf Weisung der WADA gemäss ihrem Überwachungsprogramm analysiert.
3. **Verwendung von Proben zu Forschungszwecken**
Die Proben dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Spielers nicht für andere Zwecke als die im vorhergehenden Absatz beschriebenen verwendet werden. Die FIFA rät entschieden davon ab, die Proben für andere Zwecke als die im vorhergehenden Absatz beschriebenen Zwecke, insbesondere für Forschungszwecke, zu verwenden, da eine solche Verwendung grundlegenden wissenschaftlichen Prinzipien widerspricht. Bei FIFA-Spielen/-Wettbewerben werden die Proben daher nicht für solche Zwecke verwendet.

Artikel 25 **Standards für die Analyse von Proben und Meldung**

Die Labors analysieren die Proben und melden ihre Ergebnisse gemäss dem Internationalen Standard für Labors. Der Leiter des Labors übermittelt die Testresultate umgehend vertraulich per Telefax oder verschlüsselte E-Mail an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.

VII. ANALYSE VON PROBEN

Artikel **26** Zweitanalyse

Eine Probe kann zum Zweck von Art. 24 Abs. 2 auf alleinige Anweisung der FIFA jederzeit erneut analysiert werden. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Kontrolle von Proben haben den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors zu genügen.

Artikel **27** Eigentum

Alle Proben, die die Spieler bei Dopingkontrollen im Zuständigkeitsbereich der FIFA abgeben, werden umgehend Eigentum der FIFA.

Artikel **28** Hilfestellung

Bei Fragen oder Punkten im Zusammenhang mit der Analyse oder der Auswertung der Analyseergebnisse kann die Person, die im Labor für die Analyse verantwortlich ist, die FIFA-Anti-Doping-Stelle jederzeit um Rat fragen.

Artikel 29 Managementprozess

1. Bei Meldung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement wird das folgende Ergebnismanagementverfahren eingeleitet.
2. Wurde der betreffende Spieler von der FIFA kontrolliert, obliegt das Ergebnismanagement der FIFA-Anti-Doping-Stelle. In allen anderen Fällen zeichnet die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands des Spielers verantwortlich. Anträge auf Hilfeleistung oder Informationen für die Durchführung des Ergebnismanagements können jederzeit an die FIFA-Anti-Doping-Stelle gestellt werden.
3. Die Bestimmungen für die FIFA-Anti-Doping-Stelle gelten im Sinne dieses Kapitels gegebenenfalls analog für die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands, diejenigen für die Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

Artikel 30 Erste Überprüfung bei einem von der Norm abweichenden/ auffälligen Analyseergebnis und Benachrichtigung

1. Bei Erhalt eines von der Norm abweichenden oder eines auffälligen Analyseergebnisses der A-Probe prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob
 - a) dem Spieler für einen verbotenen Wirkstoff eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung gewährt wurde oder gewährt werden wird,
 - b) eine offensichtliche Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen oder von anderen massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement vorliegt, die die Gültigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.
2. Fördert die erste Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses weder eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung oder einen Anspruch auf eine solche noch eine offensichtliche Abweichung zutage, die zum betreffenden Analyseergebnis geführt hat, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dem FIFA-Generalsekretär, dem Vorsitzenden des FIFA-Dopingkontrollausschusses,

VIII. ERGEBNISMANAGEMENT

dem Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission, dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission der FIFA, dem Verband und/oder dem Klub des Spielers das positive Ergebnis der A-Probe unverzüglich vertraulich mit. Gleichzeitig wird der Spieler gemäss Art. 30 Abs. 4 benachrichtigt.

3. Fördert die erste Überprüfung eines auffälligen Ergebnisses weder eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung noch eine offensichtliche Abweichung zutage, die zum auffälligen Ergebnis geführt hat, nimmt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die erforderliche Untersuchung vor. Nach Abschluss der Untersuchung werden der Spieler (gemäss nachfolgenden Bestimmungen), sein Klub, der betreffende Verband und die WADA darüber informiert, ob das auffällige Ergebnis als von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorgebracht wird.
4. Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis wird dem Spieler gemäss Art. 73 Abs. 1 umgehend Folgendes mitgeteilt:
 - a) das von der Norm abweichende Analyseergebnis,
 - b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die er verstossen hat,
 - c) sein Recht, unverzüglich eine Analyse der B-Probe zu verlangen und, falls er dies innerhalb der von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist unterlässt (vgl. Art. 31), seinen Verzicht auf die Analyse der B-Probe. Dem Spieler wird gleichzeitig mitgeteilt, dass sämtliche Laborkosten für eine von ihm verlangte Analyse der B-Probe zu seinen Lasten gehen, es sei denn, das Ergebnis der A-Probe wird durch die Analyse der B-Probe nicht bestätigt. In diesem Fall trägt die FIFA die Kosten,
 - d) die Tatsache, dass die Analyse der B-Probe auch von der FIFA angeordnet werden kann, egal wie sich der Spieler entscheidet,
 - e) das Datum, die Zeit und der Ort der Analyse der B-Probe,
 - f) die Möglichkeit für den Spieler und/oder den Vertreter des Spielers, der Öffnung und der Analyse der B-Probe beizuwohnen,
 - g) das Recht des Spielers, Kopien der Laborunterlagen zu den A- und B-Proben anzufordern, die die im Internationalen Standard für Labors geforderten Informationen enthalten,
 - h) das Recht des Spielers, innerhalb einer von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist zu dem ihm vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Stellung zu nehmen.

5. Dem Spieler muss die Möglichkeit gewährt werden, innerhalb einer von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist zum ihm vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Stellung zu nehmen.
6. Ein auffälliges Ergebnis wird nicht vor Abschluss der Untersuchung gemäss Art. 30 Abs. 3 bekanntgegeben.

Artikel 31 Analyse der B-Probe bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis

1. Der Spieler kann innerhalb von 12 Stunden (bei Wettbewerben) bzw. 48 Stunden (ausserhalb von Wettbewerben) die Analyse der B-Probe verlangen. Der Antrag auf Analyse der B-Probe hat keine Auswirkung auf eine vorläufige Sperre des Spielers (Kapitel IX).
2. Ein Spieler kann ein auffälliges Ergebnis der A-Probe akzeptieren, indem er auf sein Recht auf Analyse der B-Probe verzichtet. Die FIFA kann aber jederzeit eine Analyse der B-Probe veranlassen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine solche Analyse für die Beurteilung des Falls massgeblich ist.
3. Die FIFA ordnet die Analyse der B-Probe sofort beim Leiter des Labors an, in dem sich die B-Probe befindet. Die B-Probe wird auf Anordnung der FIFA binnen 48 Stunden oder so bald wie möglich analysiert. Das Labor muss in der Lage sein, die B-Probe binnen dieser Zeit zu analysieren, so wie dies in der Vereinbarung festgehalten ist, die die FIFA und das betreffende Labor vor einem Spiel/Wettbewerb, bei dem Kontrollen durchgeführt werden, abschliessen. Ist das Labor aus technischen oder logistischen Gründen nicht in der Lage, die B-Probe in dieser Zeit zu analysieren, nimmt es die Analyse zum frühestens möglichen Zeitpunkt vor. Die Verzögerung gilt nicht als Abweichung vom Internationalen Standard für Labors, die eine Ungültigkeit des Analyseverfahrens und der Analyseergebnisse bewirken kann. Die Analyse der B-Probe darf indes nicht aus anderen Gründen verschoben werden.

VIII. ERGEBNISMANAGEMENT

4. Der Spieler und/oder sein Vertreter dürfen/darf bei der Öffnung der B-Probe anwesend sein und der gesamten Analyse beiwohnen, ebenso ein Vertreter des Verbands oder Klubs des Spielers sowie ein FIFA-Vertreter.
5. Das Ergebnis der B-Probe wird der FIFA-Anti-Doping-Stelle unverzüglich per Telefax oder E-Mail mitgeteilt. Nach Erhalt des Laborberichts führt die FIFA-Anti-Doping-Stelle die entsprechende Folgeuntersuchung durch, falls gemäss Verbotliste erforderlich. Nach Abschluss dieser Untersuchung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler unverzüglich über die Ergebnisse der Folgeuntersuchung und teilt ihm mit, ob ihm die FIFA (weiterhin) einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

Artikel **32** Überprüfung anderer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt bei etwaigen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die weder ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis noch ein auffälliges Ergebnis betreffen, auf der Grundlage des massgebenden Sachverhalts Folgeuntersuchungen durch, die sie für erforderlich hält.
2. Hat die FIFA-Anti-Doping-Stelle berechtigten Grund, von einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auszugehen, teilt sie dem Spieler, dem Klub und dem Verband des Spielers sowie der WADA umgehend mit, gegen welche Anti-Doping-Bestimmung mutmasslich verstossen wurde und auf welcher Grundlage der Verstoß erfolgte.
3. Dem Spieler muss die Möglichkeit gewährt werden, innerhalb einer von der FIFA-Disziplinarkommission gesetzten Frist zu dem ihm vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Stellung zu nehmen.

Artikel **33** Beendigung der aktiven Laufbahn

1. Auch wenn ein Spieler während eines laufenden Ergebnismanagements seine aktive Laufbahn beendet, bleibt die FIFA für den weiteren Verlauf des Ergebnismanagements zuständig.
2. Beendet ein Spieler vor Beginn des Ergebnismanagements seine aktive Laufbahn, ist die gleiche Anti-Doping-Organisation für das Ergebnismanagement zuständig, die bereits zuständig war, als der Spieler gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstieß.

Artikel 34 **Zuständigkeit**

1. Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, verhängt der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission die entsprechende vorläufige Sperre.
2. Die Bestimmungen für den Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission gelten im Sinne dieses Kapitels gegebenenfalls analog für die massgebende Person oder das massgebende Organ des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

Artikel 35 **Zwingende vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe**

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei einem verbotenen Wirkstoff, bei dem es sich nicht um einen besonderen Wirkstoff handelt, wird nach erfolgter Prüfung und Benachrichtigung gemäss Art. 30 unverzüglich eine vorläufige Sperre verhängt. Der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission ist nicht verpflichtet, den Spieler anzuhören.

Artikel 36 **Optionale vorläufige Sperre aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe bei besonderen Wirkstoffen oder bei anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Bei einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe bei besonderen Wirkstoffen oder bei anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann eine vorläufige Sperre verhängt werden. Der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission ist nicht verpflichtet, den Spieler anzuhören.

Artikel 37 **Freiwillige Sperre**

1. Der Spieler kann sich auch freiwillig sperren lassen, indem er dem Vorsitzenden der FIFA-Disziplinarkommission eine entsprechende schriftliche Bestätigung zukommen lässt.
2. Eine freiwillige Sperre ist erst mit Eintreffen der schriftlichen Bestätigung des Spielers bei der FIFA wirksam. Der betreffende Verband hat der FIFA daher umgehend eine Kopie der Bestätigung des Spielers zu übermitteln, sollte diese an die zuständige Person oder das zuständige Organ des Verbands adressiert worden sein.

Artikel 38 **Benachrichtigung**

1. Ein Spieler, der vorläufig gesperrt wird, muss gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement sofort benachrichtigt werden.
2. Ebenso ist die FIFA-Disziplinarkommission vom Verband umgehend zu benachrichtigen, sollte dieser eine vorläufige Sperre verhängen, von einer solchen absehen oder von einem Spieler eine Bestätigung für eine freiwillige Sperre erhalten.

Artikel 39 **Negative B-Probe**

1. Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine vorläufige Sperre verhängt und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, wird die vorläufige Sperre mangels Verstoss gegen Art. 5 aufgehoben.
2. Wird ein Spieler oder sein Team wegen eines Verstosses gegen Art. 5 aus einem Wettbewerb ausgeschlossen und bestätigt das Analyseergebnis der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe nicht, kann der Spieler oder sein Team ohne weitere Auswirkungen auf den Wettbewerb wieder zum Wettbewerb zugelassen werden, so dass er oder sein Team wieder teilnehmen kann.

Artikel 40 Zuständigkeit

1. Wird im Zusammenhang mit einer von der FIFA vorgenommenen Kontrolle der Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhoben, wird der Fall an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen. In allen anderen Fällen wird er dem zuständigen Anhörungsorgan des Verbands des betreffenden Spielers oder der anderen betreffenden Person unterbreitet.
2. Die FIFA-Disziplinarkommission beschliesst angemessene Sanktionen gemäss diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement.
3. Bei einem von der FIFA kontrollierten Spieler hat allein die FIFA das Recht, die Kontrollergebnisse und die entsprechenden Massnahmen bekanntzugeben.
4. Die Bestimmungen für die FIFA-Disziplinarkommission gelten im Sinne von Kapitel X und XI gegebenenfalls analog für das massgebende Anhörungsorgan des Verbands, diejenigen für den Spieler gegebenenfalls analog für einen Spielerbetreuer oder eine andere Person.

Artikel 41 Recht auf ein faires Anhörungsverfahren

Jeder Spieler, der vorläufig gesperrt wird oder sich freiwillig sperren lässt, hat das Recht, eine Anhörung vor der FIFA-Disziplinarkommission zu verlangen, bevor über eine endgültige Sanktion gemäss diesem Reglement und dem FIFA-Disziplinarreglement entschieden wird.

Artikel 42 Anhörungsgrundsätze

Die FIFA-Disziplinarkommission ist fair und unparteiisch. Das Anhörungsverfahren garantiert dem Spieler folgende Rechte:

- a) das Recht, auf eigene Kosten einen Anwalt und einen Dolmetscher beizuziehen,
- b) das Recht, über den ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und rechtzeitig informiert zu werden,

- c) das Recht, zu dem ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und den sich daraus ergebenden Massnahmen Stellung zu nehmen,
- d) das Recht, Beweismittel vorzubringen, einschliesslich des Rechts, Zeugen zu benennen und zu vernehmen,
- e) das Recht, rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Entscheid zu erhalten, in dem die Gründe einer etwaigen Sperre dargelegt werden.

Artikel 43 Erwägungen der FIFA-Disziplinarkommission

1. Bei der Anhörung muss die FIFA-Disziplinarkommission zuerst beurteilen, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
2. Weigert sich ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist zur Anhörung (gemäss den Anweisungen der FIFA-Disziplinarkommission entweder persönlich oder telefonisch) zu erscheinen und Fragen der FIFA-Disziplinarkommission zu beantworten, kann die FIFA-Disziplinarkommission daraus negative Rückschlüsse ziehen.
3. Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen wurde, prüft sie vor Verhängen einer Sperre geeignete Massnahmen gemäss Art. 45 und 46. Der Spieler hat die Möglichkeit, bestimmte oder ausserordentliche Umstände geltend zu machen, die eine Minderung der fälligen Sanktion rechtfertigen.
4. Findet keine Anhörung statt, beurteilt die FIFA-Disziplinarkommission, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Ist dies der Fall, verhängt sie anhand der Akten geeignete Massnahmen und erlässt einen Entscheid, in dem die getroffenen Massnahmen begründet werden.

Artikel **44** Verfahren bei einem Wettbewerb

Der Vorsitzende der FIFA-Disziplinarkommission kann bei einem Wettbewerb ein beschleunigtes Verfahren durchführen. Er kann die Anhörung alleine durchführen oder nach freiem Ermessen andere Massnahmen treffen, insbesondere, wenn sich der Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf die Teilnahme eines Spielers an einem Wettbewerb auswirkt.

Artikel 45 Sperre aufgrund verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden

Die Sperre aufgrund eines Verstosses gegen Art. 5, 6 oder 10 beträgt zwei (2) Jahre, es sei denn, die Bedingungen für eine Aufhebung oder Minderung der Sperre nach Art. 47, 48, 49 oder 50 oder für die Heraufsetzung der Sperre nach Art. 51 sind erfüllt.

Artikel 46 Sperre aufgrund anderer Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Art. 45 geregelt sind, werden folgende Sperren verhängt:

1. Bei Verstössen gegen Art. 7 oder 9 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, es sei denn, die Bedingungen von Art. 47 Abs. 2, Art. 48, 49 oder 50 oder von Art. 51 sind erfüllt.
2. Bei Verstössen gegen Art. 11 oder 12 liegt die Sperre zwischen vier (4) Jahren und lebenslang, es sei denn, die Bedingungen von Art. 47 Abs. 2, Art. 48, 49 oder 50 sind erfüllt.

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Beteiligung von Minderjährigen gilt als besonders schwerwiegend. Gegen Spielerbetreuer, die einen solchen Verstoss begehen, der nicht die in Art. 16 erwähnten besonderen Wirkstoffe betrifft, wird eine lebenslange Sperre verhängt.

Darüber hinaus können schwere Verstösse gegen Art. 11 und 12, die auch unter Gesetzen und Bestimmungen ausserhalb des Sports ein Tatbestand sind, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

3. Bei Verstössen gegen Art. 8 beträgt die Sperre je nach Verschulden des Spielers mindestens ein (1) Jahr und höchstens zwei (2) Jahre.

Artikel 47 **Aufhebung oder Minderung der Sperre aufgrund bestimmter oder ausserordentlicher Umstände**

- Besondere Wirkstoffe unter ausserordentlichen Umständen**

Wenn ein Spieler nachweisen kann, wie ein besonderer Wirkstoff in seinen Körper oder in seinen Besitz gelangt ist und dass mit dem besonderen Wirkstoff weder eine sportliche Leistungssteigerung noch die Verschleierung der Verwendung eines leistungssteigernden Wirkstoffs beabsichtigt war, wird anstelle der Sperre gemäss Art. 45 mindestens eine Abmahnung (d. h. keine Sperre) und höchstens eine Sperre von zwei (2) Jahren verhängt.

Um eine Aufhebung oder Minderung zu begründen, muss der Spieler zusätzlich zu seiner Aussage stichhaltige Beweise vorlegen, die die FIFA-Disziplinarkommission davon überzeugen, dass weder eine sportliche Leistungssteigerung noch eine Verschleierung der Verwendung eines leistungssteigernden Wirkstoffs beabsichtigt war. Eine etwaige Minderung der Sperre richtet sich dabei nach der Schwere des Verschuldens des Spielers.
- Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit (ausserordentliche Umstände)**

Weist ein Spieler im konkreten Fall nach, dass ihn weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft, wird die ansonsten geltende Sperre aufgehoben.

Bei einem Verstoß gegen Art. 5 aufgrund des Nachweises eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Marker oder Metaboliten muss der Spieler zusätzlich nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangt ist, damit die Sperre aufgehoben wird.

Wird die ansonsten geltende Sperre gemäss diesem Artikel aufgehoben, wird der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß betrachtet, der bei der Berechnung der Sperre aufgrund wiederholter Verstöße gemäss Art. 52 zu berücksichtigen ist.
- Kein grobes Verschulden/keine Grobfahrlässigkeit (ausserordentliche Umstände)**

Weist ein Spieler im konkreten Fall nach, dass ihn weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Sperre gemindert werden, muss aber immer noch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen. Bei einer lebenslangen Sperre muss die Sperre im Sinne dieses Artikels mindestens acht (8) Jahre betragen.

Bei einem Verstoß gegen Art. 5 aufgrund des Nachweises eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Marker oder Metaboliten muss der Spieler zusätzlich nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Körper gelangte, damit die Sperre gemindert wird.

4. **Grundsätze für besondere oder ausserordentliche Umstände**

Alle Entscheide, die gemäss diesem Reglement besondere oder ausserordentliche Umstände betreffen, müssen im Sinne der Rechtsgleichheit einheitlich sein. Aus diesem Grund gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Besondere oder ausserordentliche Umstände sind nur in wirklichen Ausnahmefällen und nicht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gegeben.
- b) Die vorgelegten Beweise müssen die Abweichung von der Verhaltensnorm durch den Spieler genau und stichhaltig belegen.
- c) Kraft der persönlichen Pflicht des Spielers, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in sein Körpergewebe oder seine Körperflüssigkeit gelangen (Art. 5 Abs. 1), kann eine Sanktion mangels Verschulden oder Fahrlässigkeit (Art. 47 Abs. 2) in folgenden Fällen nicht vollständig aufgehoben werden: bei einem positiven Kontrollergebnis aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels, bei einer Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs ohne Wissen des Spielers durch den Teamarzt oder Trainer des Spielers oder bei einer Sabotage der festen oder flüssigen Nahrung des Spielers durch den Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Spielers. Aufgrund der konkreten Umstände ist in jedem der genannten Fälle aber eine Minderung der Sanktion möglich, sofern weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt (Art. 47 Abs. 3).
- d) Minderjährige werden bei der Strafbemessung nicht besonders behandelt. Das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung können bei der Beurteilung des Verschuldens des Spielers oder einer anderen Person gemäss Art. 47 Abs. 1 bis 3 aber berücksichtigt werden.

Artikel 48 **Wesentliche Unterstützung bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

1. Die FIFA-Disziplinarkommission kann vor einem rechtskräftigen Entscheid oder vor Ablauf der Rechtsmittelfrist gemäss Kapitel XIII einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten Sperre aussetzen, wenn der Spieler der FIFA, einem Verband oder einer anderen Anti-Doping-Organisation wesentlich dabei geholfen hat, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufzudecken oder nachzuweisen, oder einer Strafrechtsbehörde oder einem Disziplinarorgan dabei, eine Straftat oder einen Verstoß gegen Berufsstandsregeln durch eine andere Person aufzudecken oder nachzuweisen.
2. Das Mass, in dem die ansonsten geltende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den Spieler und die Bedeutung der vom Spieler geleisteten Unterstützung für die Dopingbekämpfung im Sport. Die ansonsten geltende Sperre darf jedoch um höchstens drei Viertel ausgesetzt werden. Bei einer lebenslangen Sperre darf nur so viel ausgesetzt werden, dass mindestens noch eine Sperre von acht (8) Jahren verbleibt.
3. Wenn die FIFA-Disziplinarkommission einen Teil der ansonsten geltenden Sperre gemäss diesem Artikel aussetzt, lässt sie allen Anti-Doping-Organisationen, die gegen diesen Entscheid Rechtsmittel einlegen können, eine schriftliche Begründung für ihren Entscheid zukommen.
4. Falls die FIFA-Disziplinarkommission einen Teil der ausgesetzten Sperre wieder in Kraft setzt, da es der Spieler unterlassen hat, die versprochene wesentliche Unterstützung zu leisten, kann der Spieler gegen diesen Entscheid gemäss Kapitel XIII Rechtsmittel einlegen.

Artikel 49 **Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise**

Wenn ein Spieler freiwillig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor ihm eine Probenahme angekündigt wird, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der

nicht durch Art. 5 abgedeckt ist, vor Erhalt der ersten Mitteilung des gestandenen Verstosses gemäss Kapitel VIII), und zum Zeitpunkt des Geständnisses dieses der einzig zuverlässige Beweis für den Verstoss darstellt, kann die Sperre gemindert werden, wobei sie mindestens noch die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

Artikel 50 Minderung der Sanktion gemäss mehr als einer Bestimmung

1. Bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Art. 47 Abs. 3, Art. 48 oder Art. 49 vorgenommen wird, wird die ansonsten geltende Sperre gemäss Art. 45, Art. 46, Art. 47 Abs. 1 sowie Art. 51 ermittelt.
2. Weist der Spieler einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der Sperre gemäss mindestens zwei der Bestimmungen von Art. 47 Abs. 3, Art. 48 oder Art. 49 nach, kann die Sperre gemindert oder ausgesetzt werden, wobei sie mindestens noch ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre betragen muss.

Artikel 51 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können

1. Wenn die FIFA bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der weder Art. 11 noch 12 betrifft, im konkreten Fall erschwerende Umstände nachweist, die eine Sperre über das Standardstrafmass hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre auf bis zu vier (4) Jahre verlängert, es sei denn, der Spieler kann Beweise vorlegen, die die FIFA-Disziplinarkommission davon überzeugen, dass er nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat.
2. Gibt der Spieler den ihm vorgeworfenen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu, sobald ihn die FIFA mit dem Vorwurf konfrontiert, gelangt dieser Artikel nicht zur Anwendung.

Artikel 52 Wiederholte Verstösse

1. Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoß eines Spielers gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird eine Sperre gemäss Art. 45 und 46 verhängt. Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erstreckt sich die Sperre wie folgt:

Zweiter Verstoß	MS	VMVK	KVF	St	VS	HVV
Erster Verstoß						
MS	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
VMVK	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
KVF	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
St	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
VS	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
HVV	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

Bedeutung der Abkürzungen:

MS (mildere Sanktion aufgrund besonderer Wirkstoffe gemäss Art. 47 Abs. 1): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde durch eine mildere Sanktion gemäss Art. 47 Abs. 1 bestraft, weil er einen besonderen Wirkstoff betrifft und die übrigen Bedingungen von Art. 47 Abs. 1 erfüllt sind.

MKV (Meldepflicht- und/oder Kontrollversäumnis): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde gemäss Art. 46 Abs. 3 bestraft.

KVF (mildere Sanktion, da weder grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde mit einer milderen Sanktion gemäss Art. 47 Abs. 3 bestraft, weil der Spieler nachweisen konnte, dass ihn im Sinne von Art. 47 Abs. 3 weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft.

St (Standardstrafmass gemäss Art. 45 oder Art. 46 Abs. 1): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde mit dem Standardstrafmass von zwei (2) Jahren gemäss Art. 45 oder Art. 46 Abs. 1 bestraft.

VS (verschärfte Sanktion): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde mit einer verschärfte Sanktion gemäss Art. 51 bestraft, weil die FIFA die Bedingungen von Art. 51 als erfüllt betrachtete.

HVV (Handel oder versuchter Handel und Verabreichung oder versuchte Verabreichung): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde mit einer Sanktion gemäss Art. 46 Abs. 2 bestraft.

2. **Anwendung von Art. 48 und 49 auf einen zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Wenn ein Spieler nach einem zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Anrecht auf Aussetzung oder Minderung eines Teils der Sperre gemäss Art. 48 oder 49 nachweist, ermittelt die FIFA-Disziplinarkommission zuerst die ansonsten geltende Sperre gemäss den Vorgaben von Art. 52 Abs. 1 und bemisst anschliessend die entsprechende Aussetzung oder Minderung. Die nach einer Aussetzung oder Minderung gemäss Art. 48 oder 49 verbleibende Sperre muss mindestens ein Viertel der ansonsten geltenden Sperre betragen.

3. **Anwendung auf besondere frühere Verstösse**

Betrifft ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen einen Wirkstoff, der gemäss diesem Reglement als besonderer Wirkstoff eingestuft ist, erfolgte dieser Verstoss aber vor Inkrafttreten dieses Reglements und wurde er mit einer Sperre von weniger als zwei (2) Jahren bestraft, gilt diese Strafe im Sinne von Art. 52 Abs. 1 als mildere Sanktion (MS).

4. **Dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Ein dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird immer mit einer lebenslangen Sperre geahndet, es sei denn, die Bedingungen für eine Aufhebung oder Minderung der Sperre von Art. 47 Abs. 1 sind erfüllt oder es liegt ein Verstoss gegen Art. 8 vor. In diesen besonderen Fällen kann eine Sperre von acht (8) Jahren bis lebenslang verhängt werden.

5. **Zusätzliche Bestimmungen für bestimmte mögliche wiederholte Verstösse**

Sanktionen gemäss diesem Artikel können nur verhängt werden, wenn die FIFA nachweisen kann, dass der Spieler den zweiten Verstoss verübte, nachdem er gemäss Kapitel VIII vom ersten Verstoss unterrichtet worden war oder sich die FIFA redlich bemüht hatte, ihn davon zu unterrichten. Falls der FIFA dieser Nachweis nicht gelingt, werden die Verstösse als ein einziger erster Verstoss betrachtet, der gemäss dem Verstoss bestraft wird, der die härtere Sanktion nach sich zieht, wobei das Vorliegen wiederholter Verstösse bei der Abwägung, ob erschwerende Umstände gemäss Art. 51 vorliegen, berücksichtigt werden kann.

6. **Zusätzliche Bestimmungen für frühere, aber erst später aufgedeckte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Wenn die FIFA nach Feststellung eines ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stösst, dass der Spieler bereits vor der Mitteilung dieses ersten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, verhängt die FIFA eine zusätzliche Sanktion auf der Grundlage der Strafe, die bei einem gleichzeitigen Urteil über die beiden Verstösse hätte ausgesprochen werden können.

Damit aufgrund des früheren, aber später aufgedeckten Verstosses nicht auf erschwerende Umstände gemäss Art. 51 erkannt wird, muss der Spieler rechtzeitig nach Mitteilung des Verstosses, für den er zuerst belangt wird, von sich aus den früheren Verstoss gestehen. Dasselbe gilt, wenn die FIFA nach Aufdeckung eines zweiten Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen Hinweise auf einen weiteren früheren Verstoss entdeckt.

7. **Wiederholte Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen in einem Zeitraum von acht Jahren**

Wiederholte Verstösse im Sinne dieses Artikels liegen nur vor, wenn die betreffenden Verstösse in einem Zeitraum von acht Jahren stattgefunden haben.

Artikel **53** Beginn der Sperre

1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen beginnt die Sperre mit der Benachrichtigung des Spielers über den betreffenden Entscheid. Jede vorläufige Sperre (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der auferlegten Sperre angerechnet.
2. Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder bei anderen Punkten der Dopingkontrolle, die der Spieler nicht zu vertreten hat, kann die FIFA-Disziplinarkommission einen früheren Beginn der Sperre anordnen. Dieser kann bis zum Tag der Probenahme oder zum Datum eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen, den der Spieler zuletzt beging.

3. Wenn ein Spieler den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen umgehend (d. h. in jedem Fall bevor der Spieler wieder zum Einsatz gelangt) gesteht, nachdem er von der FIFA mit dem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann die Sperre bereits am Tag der Probenahme oder am Datum eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beginnen, den der Spieler zuletzt beging. Im Sinne dieses Artikels muss der Spieler jedoch mindestens die Hälfte der Sperre verbüssen, und zwar ab dem Tag, an dem der Spieler die Sanktion akzeptiert hat, an dem die Sanktion bei einer Anhörung ausgesprochen wurde oder an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.
4. Wenn eine vorläufige Sperre verhängt und vom Spieler befolgt wird, wird die Dauer der vorläufigen Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später gegebenenfalls gegen den Spieler verhängt wird.
5. Akzeptiert ein Spieler schriftlich eine von der FIFA verhängte vorläufige Sperre und verzichtet er damit auf Spieleinsätze, wird die Dauer der freiwilligen vorläufigen Sperre auf eine Sperre angerechnet, die später gegebenenfalls gegen den Spieler verhängt wird. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des Spielers zu einer vorläufigen Sperre wird jeder Partei, die gemäss Art. 67 bei einem mutmasslichen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu benachrichtigen ist, umgehend zugestellt.
6. Zeiträume vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Sperre oder freiwilligen vorläufigen Sperre werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Spieler auf Spieleinsätze verzichtete oder von seinem Klub oder Verband gesperrt wurde.

Artikel 54 Status während der Sperre

1. **Teilnahmeverbot während einer Sperre**

Ein Spieler, gegen den eine Sperre verhängt wurde, darf während dieser Sperre in keiner Eigenschaft an Spielen oder Tätigkeiten teilnehmen (mit Ausnahme erlaubter Aufklärungskampagnen zu Doping und von Präventionsprogrammen), die von der FIFA oder einem Verband, einem Klub oder einem anderen Mitglied eines Verbands, dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen

XI. SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

Paralympischen Komitee, einem internationalen Verband oder einem seiner Mitgliedsverbände zugelassen oder organisiert werden. Ebenso darf er nicht an Wettbewerben teilnehmen, die von einer Profiligas oder einem Veranstalter eines internationalen oder nationalen Wettbewerbs zugelassen oder organisiert werden.

Ungeachtet dessen darf der Spieler das Training oder andere nicht spielbezogene Tätigkeiten, die sein Team organisiert, schon vor Ablauf der Sperre wiederaufnehmen, sofern die Sperre mehr als sechs Monate beträgt. Wann der Spieler diese Tätigkeiten wiederaufnehmen darf, hängt wie folgt von der Dauer der Sperre ab:

Dauer der Sperre	Anzahl Monate vor Ablauf der Sperre, während denen Training oder nicht spielbezogene Tätigkeiten erlaubt sind
unter sechs Monaten	null Monate
sechs bis neun Monate	ein Monat
zehn Monate bis ein Jahr	zwei Monate
ein Jahr oder mehr	drei Monate

2. **Zusätzliche Bestimmungen im Falle einer Sperre von mehr als vier Jahren**

Ein Spieler, gegen den eine Sperre von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der Sperre in einer anderen Sportart als derjenigen, in der er gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, an lokalen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese lokalen Wettkämpfe nicht auf einer Stufe stattfinden, auf der sich der Spieler oder eine andere Person direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einem internationalen Wettkampf qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann). Der gesperrte Spieler muss sich weiterhin Dopingkontrollen unterziehen.

3. **Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre**

Wenn ein gesperrter Spieler während der gemäss Art. 54 Abs. 1 verhängten Sperre gegen das Teilnahmeverbot verstösst, beginnt die Sperre ab dem Tag des Verstosses wieder von vorne zu laufen.

Die neue Sperre kann gemäss Art. 47 Abs. 3 gemindert werden, wenn der Spieler nachweist, dass ihn am Verstoss gegen das Teilnahmeverbot weder ein grobes Verschulden noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Die Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der ursprünglichen Sperre führte, entscheidet, ob ein Spieler gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und eine Minderung der Sperre gemäss Art. 47 Abs. 3 angebracht ist.

4. **Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre**

Bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der zu keiner milderen Sanktion aufgrund besonderer Wirkstoffe gemäss Art. 47 Abs. 1 geführt hat, behalten die FIFA, die Verbände oder Konföderationen alle oder einzelne sportbezogenen finanziellen Leistungen an den Spieler ein.

Artikel **55** **Kontrollen vor Wiedererlangung der Spielberechtigung**

1. Zur Wiedererlangung der Spielberechtigung nach Ablauf einer Sperre muss ein Spieler während der vorläufigen Sperre oder der Sperre sämtlichen Anti-Doping-Organisationen, die zur Durchführung von Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben befugt sind, zur Verfügung stehen und diesen aktuelle und genaue Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.

2. Wenn ein gesperrter Spieler seine aktive Laufbahn beendet und aus dem Pool für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben ausscheidet, danach aber wieder eine Spielberechtigung beantragt, bleibt dem Spieler die Spielberechtigung so lange verwehrt, bis er die FIFA und den betreffenden Verband benachrichtigt hat und während einer Zeitspanne, die der Restdauer seiner Sperre ab Beendigung der aktiven Laufbahn entspricht, Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben unterzogen worden ist.

Artikel **56** Verhängung von Geldstrafen

Gemäss FIFA-Disziplinarreglement können bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Geldstrafen verhängt werden. Eine Geldstrafe kann allerdings nicht Gegenstand einer Minderung der Sperre oder einer anderen Sanktion sein, die ansonsten gemäss diesem Reglement verhängt werden kann.

Artikel **57** Rückzahlung von Preisgeld oder anderer finanzieller Unterstützung

1. Bevor ein Spieler nach einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen seine Spielberechtigung wiedererlangen kann, muss er das gesamte Preisgeld und sämtliche anderen Gelder zurückzahlen, die er von Sportorganisationen seit der Entnahme der positiven Probe oder anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre oder einer Sperre erhalten hat.
2. Das verwirkte Preisgeld wird zur Deckung der Kosten für die Probenahme und das Ergebnismanagement im betreffenden Fall verwendet.

Artikel 58 Zielkontrollen bei Teams

Wenn mehrere Mitglieder eines Teams über einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei einem Wettbewerb gemäss Kapitel VIII informiert wurden, führt der Wettbewerbsveranstalter über die Wettbewerbsdauer beim Team geeignete Zielkontrollen durch.

Artikel 59 Sanktionen gegen Klubs oder Verbände

1. Wenn mehr als zwei Mitglieder eines Teams während eines Wettbewerbs gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen, verhängt die FIFA-Disziplinarkommission, sofern die FIFA als Veranstalterin des betreffenden Wettbewerbs fungiert, oder ansonsten der betreffende Verband zusätzlich zu den Massnahmen gegen den/die Spieler, der/die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat/haben, eine angemessene Sanktion gegen den Verband oder den Klub, dem die Mitglieder des Teams angehören.
2. Folgende Sanktionen sind möglich:
 - a) Abzug von Punkten
 - b) Forfait-Niederlage
 - c) Ausschluss des Teams aus der Schlusswertung einer Endrunde
 - d) Geldstrafe

Artikel 60 Anfechtbare Entscheide

1. Gegen alle Entscheide betreffend Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Massnahmen auf der Grundlage dieses Reglements kann gemäss Art. 61–63 sowie gemäss dem FIFA-Disziplinarreglement Rechtsmittel eingelegt werden. Gegen alle Entscheide, die die Erteilung oder Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung betreffen, kann gemäss Art. 64 Rechtsmittel eingelegt werden.
2. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz erlässt eine anderslautende Verfügung.
3. Das CAS kann nur angerufen werden, wenn alle anderen internen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden.

Artikel 61 Interne Rechtsmittel

Gegen Entscheide der FIFA-Disziplarkommission kann gemäss FIFA-Disziplinarreglement bei der FIFA-Berufungskommission Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 62 Anfechtung von nationalen Entscheiden

1. In Fällen, die die Teilnahme an einem nationalen Wettbewerb betreffen oder nach Massgabe des betreffenden Verbands nationale Poolspieler betreffen, die gemäss Art. 63 keine Beschwerdelegitimation haben, kann in Übereinstimmung mit den vom betreffenden Verband erlassenen Bestimmungen und gemäss Art. 64 Abs. 3 der FIFA-Statuten bei einem unabhängigen und unparteiischen Organ Rechtsmittel eingelegt werden.
2. Dieses Rechtsmittelverfahren muss folgenden Grundsätzen genügen:
 - a) rechtzeitige Anhörung, sofern beantragt
 - b) faires, unparteiisches und unabhängiges Anhörungsorgan
 - c) Recht des Spielers, sich auf eigene Kosten durch einen Anwalt vertreten zu lassen
 - d) rechtzeitiger, schriftlicher, begründeter Entscheid

3. Bei nationalen Beschwerdeinstanzen dürfen gemäss den Bestimmungen der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation mindestens folgende Parteien Rechtsmittel einlegen:
 - a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist
 - b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist
 - c) die FIFA
 - d) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Spieler oder die betreffende Person Wohnsitz hat
 - e) die WADA

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf gegen eine provisorische Sperre nur der Spieler oder die andere Person Rechtsmittel einlegen, gegen den/die die provisorische Sperre verhängt wurde.

4. Die FIFA und die WADA haben das Recht, gegen intern letztinstanzliche Dopingsentscheide gemäss Art. 63 Abs. 5 und 6 der FIFA-Statuten beim CAS Rechtsmittel einzulegen.
5. Intern letztinstanzliche Dopingsentscheide sind der FIFA und der WADA von der Instanz, die den Entscheid gefällt hat, umgehend zuzustellen. Die Rechtsmittelfrist des CAS beträgt 21 Tage und beginnt mit der Zustellung des intern letztinstanzlichen Entscheids und nach der Übersetzung des gesamten Falls in eine der offiziellen FIFA-Sprachen.
6. Jede Partei, die Rechtsmittel einlegt, hat Anrecht auf Unterstützung des CAS bei der Beschaffung aller notwendigen Informationen bei der Anti-Doping-Organisation, gegen deren Entscheid Rechtsmittel eingelegt wird. Auf Anordnung des CAS sind die entsprechenden Informationen herauszugeben.
7. Die Beschwerdelegitimation der FIFA und der WADA gemäss diesem Artikel erstreckt sich auch auf letztinstanzliche Dopingsentscheide staatlicher Instanzen.

Artikel 63 Anfechtung von internationalen Entscheiden

1. Gegen letztinstanzliche Entscheide der FIFA, der Konföderationen oder der Verbände, die die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb oder internationale Poolspieler betreffen, kann gemäss den massgebenden Bestimmungen des CAS nur beim CAS Rechtsmittel eingelegt werden.
2. Folgende Parteien sind berechtigt, beim CAS Rechtsmittel einzulegen:
 - a) der Spieler oder die andere Person, der/die Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist
 - b) die andere Partei in der Rechtssache, in der der Entscheid ergangen ist
 - c) die FIFA
 - d) die nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem der Spieler oder die betreffende Person Wohnsitz hat, oder der Länder, in denen der Spieler oder die betreffende Person Staatsangehöriger oder Lizenzinhaber ist
 - e) das Internationale Olympische Komitee, falls sich der Entscheid auf die Olympischen Spiele auswirken kann (einschliesslich Entscheide hinsichtlich der Startberechtigung bei Olympischen Spielen)
 - f) die WADA

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement darf gegen eine provisorische Sperre nur der Spieler oder die andere Person Rechtsmittel einlegen, gegen den/die die provisorische Sperre verhängt wurde.

3. Solche letztinstanzlichen Dopingentscheide sind der FIFA und der WADA von der Instanz, die diesen Entscheid gefällt hat, umgehend zuzustellen. Die Rechtsmittelfrist des CAS beträgt 21 Tage und beginnt mit der Zustellung des intern letztinstanzlichen Entscheids und nach der Übersetzung des gesamten Falls in eine der offiziellen FIFA-Sprachen.
4. Die Beschwerdelegitimation der FIFA und der WADA gemäss diesem Artikel erstreckt sich auch auf letztinstanzliche Dopingentscheide staatlicher Instanzen.

Artikel 64 FIFA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Legt keine andere Partei in einem Verfahren einer Anti-Doping-Organisation gegen einen Entscheid Rechtsmittel ein, kann die FIFA, sofern sie gemäss Kapitel XIII eine Beschwerdelegitimation besitzt, direkt beim CAS gegen diesen Entscheid Rechtsmittel einlegen, ohne die anderen Rechtsmittel im Verfahren der betreffenden Anti-Doping-Organisation ausschöpfen zu müssen.

Artikel 65 Anfechtung von Entscheiden über eine medizinische Ausnahmegenehmigung

1. Gegen Entscheide der WADA, die die Bewilligung oder Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung aufheben, kann der Spieler oder die Anti-Doping-Organisation, deren Entscheid aufgehoben wurde, ausschliesslich beim CAS Rechtsmittel einlegen.
2. Gegen Entscheide der FIFA, der Verbände oder nationaler Anti-Doping-Organisationen, die die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung betreffen und von der WADA nicht aufgehoben wurden, können Spieler beim CAS oder bei der zuständigen nationalen Beschwerdeinstanz gemäss Art. 62 bzw. 63 Rechtsmittel einlegen. Hebt die nationale Beschwerdeinstanz den entsprechenden Entscheid auf, kann die WADA gegen diesen Entscheid beim CAS Rechtsmittel einlegen.
3. Entscheidet die FIFA, ein Verband oder eine nationale Anti-Doping-Organisation nicht binnen angemessener Frist über einen ordnungsgemäss eingereichten Antrag für eine medizinische Ausnahmegenehmigung, kann dieses Versäumnis in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Rechtsmittel als Verweigerung angesehen werden.

Artikel **66** Besondere Bestimmungen für die WADA

1. Wenn die FIFA in einem besonderen Fall nicht binnen angemessener, von der WADA festgelegter Frist über das Vorliegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet, kann die WADA direkt beim CAS Rechtsmittel einlegen, so als ob die FIFA einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verneint hätte. Wenn das Anhörungsorgan des CAS zum Schluss kommt, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, und das Vorgehen der WADA, direkt beim CAS Rechtsmittel einzulegen, angemessen war, muss die FIFA der WADA deren Kosten und Anwaltshonorare im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren erstatten.
2. Legt keine andere Partei in einem Verfahren einer Anti-Doping-Organisation gegen einen Entscheid Rechtsmittel ein, kann die WADA, sofern sie gemäss Kapitel XIII eine Beschwerdelegitimation besitzt, direkt beim CAS gegen diesen Entscheid Rechtsmittel einlegen, ohne die anderen Rechtsmittel im Verfahren der betreffenden Anti-Doping-Organisation ausschöpfen zu müssen.

Artikel **67** Informationen über mögliche Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1. Der Spieler oder die betroffene Person ist gemäss Kapitel VIII zu benachrichtigen.
2. Die Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, benachrichtigt den Verband des Spielers, die nationale Anti-Doping-Organisation und die WADA spätestens bei Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 30, 32 und 33.
3. Die Mitteilung umfasst den Namen, das Land, die Sportart, den Klub und das Spielniveau des Spielers, Angaben darüber, ob die Kontrolle bei oder ausserhalb von Wettbewerben erfolgte, das Datum der Probenahme und das vom Labor gemeldete Analyseergebnis.
4. Dieselben Personen und Anti-Doping-Organisationen werden regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss Kapitel VIII, IX, X oder XIII informiert und erhalten umgehend einen schriftlichen, begründeten Kommentar oder Entscheid, in dem der Ausgang des Falls erläutert wird.
5. Der FIFA ist gemäss Art. 38 der Entscheid des Anhörungsorgans gemäss Kapitel X und XIII mitzuteilen.
6. Die Organisationen als Empfänger geben diese Informationen erst dann an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die informiert werden müssen (einschliesslich des entsprechenden Personals des zuständigen nationalen Olympischen Komitees, des Verbands und des Klubs), wenn die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, die Informationen öffentlich gemacht hat oder diese Veröffentlichung gemäss Art. 68 versäumt hat.
7. Eine Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis eines Spielers bekanntgibt oder von einer solchen benachrichtigt wird, gibt diese Information nicht an Personen ausserhalb des Kreises von Personen weiter, die informiert werden müssen, bis der Spieler aufgrund des Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisses

gemäss Art. 8 eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen für schuldig befunden wird. Personen, die informiert werden müssen, behandeln solche Informationen bis zum genannten Zeitpunkt ebenfalls vertraulich.

Artikel 68 Veröffentlichung

1. Weder eine Anti-Doping-Organisation noch ein von der WADA akkreditiertes Labor oder ein Offizieller einer der beiden Organisationen darf öffentlich zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (mit Ausnahme einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn als Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des Spielers, einer anderen Person oder ihrer Vertreter.
2. Erst nachdem in einer Anhörung gemäss Kapitel X festgestellt wurde, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder gegen den Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, kann die FIFA oder der betreffende Verband, sollte dieser für das Ergebnismanagement zuständig sein, gemäss ihrer bzw. seiner Kommunikationspolitik öffentlich über den Dopingfall informieren, u. a. über die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, den Namen des Spielers oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, den verbotenen Wirkstoff oder die verbotene Methode sowie die getroffenen Massnahmen. Die FIFA oder der betreffende Verband darf auch über Entscheide von Beschwerdeinstanzen betreffend Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen öffentlich informieren. Alle Entscheide bei Anhörungen und von Beschwerdeinstanzen sind der WADA zu übermitteln.
3. Hat ein Spieler Rechtsmittel eingelegt und stellt sich anschliessend heraus, dass der Spieler oder die betreffende Person keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, darf der Entscheid nur mit dem Einverständnis des betreffenden Spielers oder der betreffenden Person veröffentlicht werden. Die FIFA oder der Verband veröffentlicht den Entscheid ganz oder in einer vom Spieler oder der anderen Person gebilligten Fassung.

4. Das Erfordernis der Veröffentlichung gemäss diesem Artikel ist mit der Publikation der erforderlichen Informationen auf der Website der FIFA oder des Verbands erfüllt.

Artikel 69 Angaben zum Aufenthaltsort und Kontrollen

1. Die Angaben zum Aufenthaltsort der Spieler, die von der FIFA dem IRTP zugeordnet wurden, werden der WADA und anderen Anti-Doping-Organisationen mit einer entsprechenden Kontrollbefugnis gemäss Art. 15 des Welt-Anti-Doping-Kodex über ADAMS mitgeteilt, soweit dies zumutbar ist. Die Informationen werden stets vertraulich behandelt. Sie werden ausschliesslich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Kontrollen verwendet und umgehend nach Zweckerfüllung vernichtet.
2. Die FIFA kann alle Kontrollen bei und ausserhalb von Wettbewerben bei Spielern ihres IRTP der WADA-Clearingstelle melden. Zugriff auf diese Informationen haben der Spieler, der Verband des Spielers, das nationale Olympische Komitee, die nationale Anti-Doping-Organisation und das Internationale Olympische Komitee.
3. Die FIFA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmassnahmen und übermittelt der WADA ein Exemplar dieses Berichts.

Artikel 70 Datenschutz

Bei der Handhabung von personenbezogenen Informationen über Spieler oder Dritte, die in Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Reglement gesammelt, gespeichert, bearbeitet oder weitergegeben werden, müssen geltendes Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht sowie der Internationale Standard für den Schutz der Privatsphäre eingehalten werden.

XV. VERJÄHRUNG

Ein Verfahren gegen einen Spieler oder eine andere Person kann nur innerhalb von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss diesem Reglement eingeleitet werden.

Artikel **71** Gegenseitige Anerkennung

1. Vorbehaltlich des Rechts, gemäss Kapitel XIII Rechtsmittel einzulegen, anerkennt und beachtet die FIFA Massnahmen, Kontrollen, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Anhörungsergebnisse und andere rechtskräftige Entscheide eines Unterzeichners des Welt-Anti-Doping-Kodex, die dem Welt-Anti-Doping-Kodex entsprechen und in der Zuständigkeit des betreffenden Unterzeichners liegen.
2. Die FIFA anerkennt die gleichen Massnahmen anderer Organisationen, die den Welt-Anti-Doping-Kodex nicht angenommen haben, sofern die Bestimmungen dieser Organisationen ansonsten dem Welt-Anti-Doping-Kodex entsprechen.

Artikel **72** Anerkennung durch Verbände und Konföderationen

1. Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Ergebnisse von Kontrollen der FIFA, eines Verbands oder einer Konföderation, die in Übereinstimmung mit diesem Reglement erfolgt sind.
2. Alle Verbände und Konföderationen anerkennen die Entscheide der FIFA oder eines Verbands zu einem Verstoss gegen dieses Reglement und ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Entscheide.

Artikel 73 Empfänger

Entscheide und andere Unterlagen, deren Empfänger Spieler, Klubs, Spielloffizielle oder Offizielle sind, werden dem entsprechenden Verband zugestellt, der diese unverzüglich an die entsprechenden Endempfänger weiterzuleiten hat. Die Unterlagen gelten vier Tage nach ihrer Zustellung an den Verband in Bezug auf den Endempfänger als ordnungsgemäss zugestellt, sofern diese der betreffenden Partei nicht zusätzlich oder ausschliesslich zugestellt wurden.

Artikel 74 Form

1. Die Entscheide werden per Telefax rechtsgültig zugestellt. Die Entscheide können aber auch per Einschreibebrief rechtsgültig zugestellt werden.
2. Ein Versand der Entscheide per E-Mail ist nicht zulässig.
3. In ausserordentlichen Fällen kann den Parteien lediglich das Dispositiv des Entscheids mitgeteilt werden. Der begründete Entscheid muss danach binnen 30 Tagen nachgeliefert werden. Die Rechtsmittelfristen beginnen erst mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Artikel 75 Auslegung des FIFA-Anti-Doping-Reglements

1. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts des vorliegenden Reglements ist der englische Text massgebend.
2. Die Anhänge sind fester Bestandteil dieses Reglements.
3. Die Titel und Untertitel dienen nur der Übersichtlichkeit. Weder sind sie materieller Bestandteil dieses Reglements, noch ändern sie in irgendeiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

Artikel **76** **Zusätzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten das FIFA-Disziplinarreglement und alle übrigen FIFA-Reglemente.

Artikel **77** **Unvorhergesehene Fälle**

1. Die im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der zuständigen FIFA-Organisationskommission rechtskräftig entschieden.
2. Die Durchsetzung und Auslegung dieses Reglements unterliegen schweizerischem Recht, dem FIFA-Disziplinarreglement und den FIFA-Statuten.
3. Alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Reglement werden durch die FIFA gemäss diesem Reglement, dem FIFA-Disziplinarreglement und den FIFA-Statuten entschieden.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 19. März 2009 genehmigt und trat am 1. Mai 2009 Kraft.

Zürich, März 2009

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Definitionen

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenbankmanagementinstrument für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Massnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Angemessenes spezifisches Gewicht für die Analyse: Spezifisches Gewicht von 1,005 oder mehr, gemessen mit einem Refraktometer, oder von 1,010 oder mehr, gemessen mit Laborstreifen.

Anti-Doping-Organisation: Ein Unterzeichner, der für den Erlass von Bestimmungen zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines beliebigen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören u. a. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Sport-Grossveranstalter, die bei ihren Wettkämpfen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, die internationalen Verbände und die nationalen Anti-Doping-Organisationen.

Anwendung: Beliebige Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Auffälliges Ergebnis: Ungewöhnliches Resultat eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Institution, das weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder entsprechende technische Dokumente erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorgebracht wird.

Aufseher: Offizieller, der von der FIFA zur Ausübung besonderer Aufgaben geschult und ermächtigt wurde, u. a. für die Begleitung und Beobachtung eines für eine Probenahme ausgewählten Spielers bis zur Ankunft im Dopingkontrollraum und/oder Bezeugung und Beglaubigung der Probenahme, sofern er dafür qualifiziert ist.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt

über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume innehat, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist). Besitzt die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räume, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode in den Räumen wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf Besitz gründen, wenn die Person vor Mitteilung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit einer konkreten Handlung gezeigt hat, dass sie zu keinem Zeitpunkt Besitz anstrebte, und kraft ausdrücklicher Erklärung gegenüber der Anti-Doping-Organisation auf den Besitz verzichtet hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition begründet der Kauf (auch auf elektronischem oder anderem Weg) eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

CAS: Sportschiedsgericht in Lausanne (Schweiz).

Disqualifikation: Ungültigerklärung der Ergebnisse eines Teams bei einem bestimmten Wettbewerb, einschliesslich der entsprechenden Konsequenzen (u. a. Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise).

Dopingkontrolle: Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollverteilungsplanung bis hin zur rechtskräftigen Entscheidung aller Rechtsmittel sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Angaben zum Aufenthaltsort, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Anhörung.

Erste Anhörung: Eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäss Kapitel X stattfindet und bei der der Spieler von den ihm vorgeworfenen Verstössen in Kenntnis gesetzt wird und er die Möglichkeit hat, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

FIFA-Abteilung Medizin: FIFA-Abteilung, die als FIFA-Anti-Doping-Stelle fungiert und im Auftrag der Medizinischen Kommission der FIFA die Planung, Organisation und Verwaltung der Dopingkontrollen (einschliesslich der Koordination der Dopingkontrolleure) besorgt.

FIFA-Anti-Doping-Stelle: Dienst, dem die Medizinische Kommission die Leitung und Verwaltung der Dopingkontrolle übertragen hat.

FIFA-Dopingkontrollausschuss: Gremium, dem die Medizinische Kommission die Überwachung der Dopingkontrolle übertragen hat.

FIFA-Dopingkontrolleur: Person, die im Auftrag der FIFA Dopingkontrollen durchführt.

FIFA-Reglemente: Statuten, Reglemente, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln.

Handel: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Weg) durch einen Spieler, Spielerbetreuer oder eine andere Person, die einer Anti-Doping-Organisation untersteht, an eine dritte Person. Ausgeschlossen sind Handlungen von „redlichem“ medizinischem Personal, das verbotene Wirkstoffe für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und mit verbotenen Wirkstoffen, die bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht verboten sind, es sei denn, aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Wirkstoffe nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden.

Internationaler Poolspieler: Ein Spieler, der von der FIFA oder einer Konföderation in ihren jeweiligen registrierten Testpool aufgenommen wurde.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard (z. B. Internationaler Standard für Dopingkontrollen) zur Unterstützung des Welt-Anti-Doping-Kodex. Die Erfüllung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard

geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard aufgestellt werden.

Internationaler Wettbewerb: Ein Wettbewerb, bei dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, ein Sport-Grossveranstalter oder eine andere internationale Sportorganisation als Wettbewerbsveranstalter auftritt oder die technischen Offiziellen des Wettbewerbs bestimmt. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „internationale Wettkampfveranstaltung“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.

Kein grobes Verschulden/keine grobe Fahrlässigkeit: Nachweis des Spielers, dass sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Kriterien für „Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit“, für den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmung nicht erheblich war.

Kein Verschulden/keine Fahrlässigkeit: Nachweis des Spielers, dass er weder wusste noch vermutete oder unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm ein solcher oder eine solche verabreicht wurde.

Kontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, die die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Kontrolle ausserhalb von Wettbewerben: Dopingkontrolle, die nicht bei einem Wettbewerb erfolgt.

Kontrolle bei Wettbewerben: Dopingkontrollen, die bei allen nationalen und internationalen Fussballwettbewerben (einschliesslich der Vorrunden für Konföderations- und FIFA-Wettbewerbe und die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™) durchgeführt werden. Die massgebende Zeitspanne beginnt 24 Stunden vor dem Anpfiff des ersten Spiels des Wettbewerbs und endet 24 Stunden nach dem Abschluss der Probenahme nach dem letzten Spiel bei diesem Wettbewerb.

Kontrollkette: Abfolge von Einzelpersonen oder Organisationen, die ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zum Erhalt der Probe für die Analyse verantwortlich sind.

MAG-Beratungsgremium: Instanz, die von der Medizinischen Kommission der FIFA mit der Prüfung und Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen (MAG) beauftragt ist.

Marker: Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, die die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Kommission der FIFA: Ständige FIFA-Kommission, die sich gemäss FIFA-Statuten mit allen medizinischen Aspekten des Fussballs, einschliesslich Dopingfragen, beschäftigt.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die Institution(en), die von jedem Land hauptsächlich zum Erlass und zur Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Durchführung von Probenahmen, zum Management von Kontrollergebnissen und zur Durchführung von Anhörungen auf nationaler Ebene ermächtigt und damit beauftragt ist (sind). Dazu gehören auch Institutionen, die von mehreren Ländern als regionale Anti-Doping-Organisationen für die entsprechenden Länder eingesetzt wurden. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt (einsetzen), nimmt das nationale Olympische Komitee oder sein Bevollmächtigter (z. B. der Verband) die Funktion dieser Institution wahr.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte nationale Organisation. Der Begriff umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

Nationaler Poolspieler: Ein Spieler, der von einer nationalen Organisation in ihren registrierten Testpool aufgenommen wurde.

Nationaler Wettbewerb: Ein Sportwettbewerb, der kein internationaler Wettbewerb ist und an dem internationale oder nationale Poolspieler teilnehmen können.

Nicht spielberechtigt: Verbot gemäss Kapitel XI für einen Spieler oder eine andere Person, für eine bestimmte Dauer an einem Wettbewerb oder einer anderen Tätigkeit teilzunehmen oder eine finanzielle Unterstützung zu beziehen.

Offizielle: Alle Personen (ausser den Spielern), die bei einem Verband oder einem Klub eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fussball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (administrativ, sportlich oder anderweitig) und ihrer Dauer; zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, Trainer und Betreuer.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wird.

Registrierter Testpool (RTP): Die Gruppe der Spitzenspieler, die von der FIFA, den Verbänden oder den nationalen Anti-Doping-Organisationen einzeln zusammengestellt und im Rahmen des Kontrollverteilungsplans der FIFA, des betreffenden Verbands oder der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation bei und ausserhalb von Wettbewerben kontrolliert wird.

Spiel: Einzelnes Fussballspiel. Der Begriff entspricht der Bezeichnung „Wettkampf“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.

Spieler: Eine Person, die auf internationaler Ebene (gemäss FIFA-Definition, einschliesslich der Mitglieder ihres RTP) oder nationaler Ebene (gemäss Definition der jeweiligen nationalen Anti-Doping-Organisation, einschliesslich der Mitglieder ihres RTP) am Fussball beteiligt ist, sowie jeder andere Athlet, der einem Unterzeichner oder einer anderen Sportorganisation untersteht, die den Welt-Anti-Doping-Kodex angenommen hat. Im Sinne von Art. 12 des Reglements sowie zum Zweck der Dopinginformation und -aufklärung ist ein Spieler eine Person, die an Sportveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich

eines Unterzeichners des Welt-Anti-Doping-Kodex, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation teilnimmt, die den Kodex angenommen hat.

Spielerbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Offizielle, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Spielern, die an Wettbewerben teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Spieloffizielle: Der Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle, der Spielkommissar, der Schiedsrichterinspekteur, der Sicherheitsverantwortliche und andere Personen, die im Auftrag der FIFA bei einem Spiel eine Funktion wahrnehmen.

Sport-Grossveranstalter: Die kontinentalen Vereinigungen der nationalen Olympischen Komitees und andere internationale Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter eines kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettbewerbs fungieren.

Teamtätigkeit: Alle kollektiven, sportlichen Tätigkeiten (z. B. Training, Reisen, taktische Besprechungen) des Teams des Spielers oder andere Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. Behandlung durch einen Mannschaftsarzt).

Teilnehmer: Ein Spieler oder ein Spielerbetreuer.

Unangekündigte Kontrolle: Dopingkontrolle, die ohne Vorwarnung des Spielers durchgeführt wird und bei der der Spieler vom Zeitpunkt der Ankündigung bis zur Probenahme ununterbrochen beaufsichtigt wird.

Unterzeichner: All diejenigen, die den Welt-Anti-Doping-Kodex unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Verbände, das Internationale Paralympische Komitee, die nationalen Olympischen Komitees, die nationalen Paralympischen Komitees, Sport-Grossveranstalter, nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.

Unzulässige Einflussnahme: Manipulation einer Probe zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff, Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern, oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.

Verbotene Methode: Jede Methode, deren Anwendung gemäss Verbotensliste untersagt ist.

Verbotener Wirkstoff: Jeder Wirkstoff, dessen Anwendung gemäss Verbotensliste untersagt ist.

Verbotensliste: Die Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufgeführt werden.

Veröffentlichung oder Bekanntgabe: Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäss Kapitel XIV an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, die ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt. Der Versuch allein, einen Verstoss zu begehen, ist noch kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Person vom Versuch absieht, bevor unbeteiligte Dritte diesen entdecken.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Protokoll eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Institution, das bzw. die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Werte endogener Wirkstoffe) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Sperre: Vorübergehender Ausschluss eines Spielers oder einer anderen Person von der Teilnahme an Wettbewerben, bis bei einer Anhörung gemäss Kapitel X ein endgültiger Entscheid gefällt wird.

WADA: Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wesentliche Unterstützung: Im Sinne von Kapitel V muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, 1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und 2) die Untersuchung und Beurteilung von Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z. B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens geboten haben.

Wettbewerb: Eine Reihe von Fussballspielen, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. Olympische Spiele, FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™). Der Begriff deckt sich mit der Bezeichnung „Wettkampfveranstaltung“ im Welt-Anti-Doping-Kodex.

Wettbewerbsdauer: Die vom Veranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende eines Wettbewerbs.

Zielkontrolle: Auswahl von Spielern für Kontrollen, wobei bestimmte Spieler oder Gruppen von Spielern für gezielte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Liste der Klassen verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden (Verbotsliste)

(von der internationalen Liste der verbotenen Wirkstoffe **2009**, die am **1. Januar 2009** in Kraft getreten ist)

Die Verbotsliste wurde an die aktuelle Version im Welt-Anti-Doping-Kodex angepasst.

Alle verbotenen Wirkstoffe gelten als „besondere Wirkstoffe“, mit Ausnahme der Wirkstoffe der Klassen S1, S2, S4.4 und S6.a sowie der verbotenen Methoden M1, M2 und M3.

Jederzeit verbotene Wirkstoffe und Methoden (bei und ausserhalb von Wettbewerben)

Verbotene Wirkstoffe

S1. ANABOLE WIRKSTOFFE

Anabole Wirkstoffe sind verboten.

1. Anabol androgene Steroide (AAS)

a. Exogene* AAS, einschliesslich:

1-Androstendiol (5 β -Androst-1-en-3 β ,17 β -diol), **1-Androstendion** (5 α -Androst-1-en-3,17-dion), **Bolandiol** (19-Norandrostendiol), **Bolasteron**, **Boldenon**, **Boldione** (Androsta-1,4-dien-3,17-dion), **Calusteron**, **Clostebol**, **Danazol** (17 α -Ethynyl-17 β -hydroxyandrost-4-eno[2,3-d]isoxazol), **Dehydrochlormethyltestosteron** (4-Chloro-17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on), **Desoxymethyltestosteron** (17 α -Methyl-5 α -androst-2-en-17 β -ol), **Drostanolon**, **Ethylestrenol** (19-Nor-17 α -pregn-4-en-17-ol), **Fluoxymesteron**, **Formebolon**, **Furazabol** (17 β -Hydroxy-17 α -methyl-5 α -androstano[2,3-c]-furazan), **Gestrinon**, **4-Hydroxytestosteron** (4,17 β -Dihydroxyandrost-4-en-3-on), **Mestanolon**, **Mesterolon**, **Metenolon**, **Methandienon** (17 β -Hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on), **Methandriol**, **Methasteron** (2 α ,17 α -Dimethyl-5 α -androstan-3-on-17 β -ol), **Methyldienon** (17 β -Hydroxy-17 α -methyl-5 α -androsta-4,9-dien-3-on); **Methyl-1-testosteron** (17 β -Hydroxy-17 α -methyl-5 α -androst-1-en-3-on) **Methylnortestosteron** (17 β -Hydroxy-17 α -methylestr-4-en-3-on), **Methyltrienolon** (17 β -

Hydroxy-17 α -methylestra-4,9,11-trien-3-on), **Methyltestosteron**, **Miboleron**, **Nandrolon**, **19-Norandrostenedion** (Estr-4-en-3,17-dion), **Norboleton**, **Norclostebol**, **Norethandrolon**, **Oxabolon**, **Oxandrolon**, **Oxymesteron**, **Oxymetholon**, **Prostanazol** (17 β -Hydroxy-5 α -androstan-3-on), **Quinbolon**, **Stanozolol**, **Stenbolon**, **1-Testosteron** (17 β -Hydroxy-5 α -androst-1-en-3-on), **Tetrahydrogestrinon** (18 α -Homo-pregna-4,9,11-trien-17 β -ol-3-on), **Trenbolon** und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung.

b. Endogene** AAS bei exogener Verabreichung:

Androstendiol (Androst-5-en-3 β ,17 β -diol), **Androstendion** (Androst-4-en-3,17-dion), **Dihydrotestosteron** (17 β -Hydroxy-5 α -androstan-3-on), **Prasteron** (Dehydroepiandrosteron DHEA), **Testosteron** und die folgenden Metaboliten und Isomere:

5 α -Androstan-3 α ,17 α -diol, **5 α -Androstan-3 α ,17 β -diol**, **5 α -Androstan-3 β ,17 α -diol**, **5 α -Androstan-3 β ,17 β -diol**, **Androst-4-en-3 α ,17 α -diol**, **Androst-4-en-3 α ,17 β -diol**, **Androst-4-en-3 β ,17 α -diol**, **Androst-5-en-3 α ,17 α -diol**, **Androst-5-en-3 α ,17 β -diol**, **Androst-5-en-3 β ,17 α -diol**, **4-Androstenediol** (**Androst-4-en-3 β ,17 β -diol**), **5-Androstenedion** (Androst-5-en-3,17-dion); **Epi-dihydrotestosteron**, **Epitestosteron**, **3 α -Hydroxy-5 α -androstan-17-on**, **3 β -Hydroxy-5 α -androstan-17-on**, **19-Norandrosteron**, **19-Noretiocholanolon**.

[Bemerkung zur Klasse S1.b:

Kann ein anabol androgenes Steroid endogen produziert werden, wird von einer Probe angenommen, dass sie diesen verbotenen Wirkstoff enthält, und wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet, wenn die Konzentration dieses verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder jegliches sonstige relevante Verhältnis in der Probe des Spielers derart von den menschlichen Normwerten abweicht, dass eine normale endogene Produktion unwahrscheinlich ist. Von einer Probe wird nicht angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, wenn ein Spieler nachweist, dass die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker und/oder das relevante Verhältnis in der Probe einem physiologischen oder pathologischen Zustand zuzuschreiben ist.

In allen Fällen und bei jeder Konzentration wird von der Probe des Spielers angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, und wird das Labor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden, wenn es auf der Grundlage einer zuverlässigen Analysemethode (z. B. IRMS) nachweisen kann, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist. In einem solchen Fall ist keine weitere Untersuchung erforderlich.

Weicht ein Wert nicht von den menschlichen Normwerten ab und wurde durch eine zuverlässige Analysemethode (z. B. IRMS) kein exogener Ursprung des Wirkstoffs festgestellt, gibt es aber Anzeichen für eine mögliche Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs, etwa durch einen Vergleich mit endogenen Referenzsteroidprofilen, oder hat ein Labor ein grösseres T/E-Verhältnis als vier (4) zu eins (1) gemeldet und wurde durch eine zuverlässige Analysemethode (z. B. IRMS) kein exogener Ursprung des Wirkstoffs festgestellt, führt die zuständige Anti-Doping-Organisation eine weitere Untersuchung durch, bei der die Ergebnisse früherer Kontrollen überprüft oder weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Ist eine weitere Untersuchung erforderlich, meldet das Labor das Ergebnis als auffällig und nicht als von der Norm abweichend. Meldet das Labor nach Anwendung einer zusätzlichen zuverlässigen Analysemethode (z. B. IRMS), dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, ist keine weitere Untersuchung erforderlich und von der Probe wird angenommen, dass sie den verbotenen Wirkstoff enthält. Wurde keine zuverlässige Analysemethode (z. B. IRMS) angewandt und sind nicht mindestens drei frühere Kontrollergebnisse verfügbar, muss die zuständige Anti-Doping-Organisation ein Längsprofil des Spielers erstellen, indem sie über einen Zeitraum von drei Monaten drei unangekündigte Kontrollen durchführt. Das Ergebnis, das die Erstellung eines Längsprofils erforderlich macht, wird als auffällig gemeldet. Entspricht das durch die nachfolgenden Kontrollen erstellte Längsprofil des Spielers physiologisch nicht der Norm, ist das Ergebnis als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden.

In äusserst seltenen Einzelfällen kann Boldenon endogenen Ursprungs regelmässig in einer Grössenordnung von sehr niedrigen Nanogramm/Milliliter-Werten (ng/ml) im Urin gefunden werden. Wird eine solch niedrige Konzentration von Boldenon von einem Labor gemeldet und wurde mit einer zuverlässigen Analysemethode (z. B. IRMS) kein exogener Ursprung des Wirkstoffs festgestellt, kann durch (eine) nachfolgende Kontrolle(n) eine weitere Untersuchung durchgeführt werden.

Bei 19-Norandrosteron gilt ein von einem Labor gemeldetes von der Norm abweichendes Analyseergebnis als wissenschaftlicher Beweis für den exogenen Ursprung dieses verbotenen Wirkstoffs. In einem solchen Fall ist keine weitere Untersuchung erforderlich.

Arbeitet ein Spieler bei den Untersuchungen nicht mit, wird angenommen, dass die Probe des Spielers einen verbotenen Wirkstoff enthält.]

2. Andere anabole Wirkstoffe, einschliesslich:

Clenbuterol, selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARM), Tibolon, Zeranol, Zilpaterol.

Im Sinne dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff:

* „exogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper normalerweise nicht auf natürlichem Weg produziert werden kann,

** „endogen“ auf einen Wirkstoff, der vom Körper auf natürlichem Weg produziert werden kann.

S2. HORMONE UND VERWANDTE WIRKSTOFFE

Die folgenden Wirkstoffe und ihre Releasing-Faktoren sind verboten:

- 1. Erythropoese stimulierende Wirkstoffe (z. B. Erythropoietin (EPO), Darbepoietin (dEPO), Hematide,**
- 2. Wachstumshormon (GH), insulinähnliche Wachstumsfaktoren (IGF-1), Mechano-Wachstumsfaktoren (MGF),**
- 3. Chorion-Gonadotrophine (CG) und luteinisierendes Hormon** bei Männern,
- 4. Insuline,**
- 5. Corticotropine** und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung.

[Bemerkung zur Klasse S2:

Kann der Spieler nicht nachweisen, dass die Konzentration auf einen physiologischen oder pathologischen Zustand zurückzuführen ist, wird von der Probe angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff (wie oben aufgeführt) enthält, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten und/oder die relevanten Verhältnisse oder Marker in der Probe des Spielers die von der WADA festgelegten Kriterien für ein positives Ergebnis erfüllt/erfüllen oder derart über den menschlichen Normwerten liegt/liegen, dass es unwahrscheinlich ist, dass sie einer normalen endogenen Produktion entspricht/entsprechen.

Meldet ein Labor nach Anwendung einer zuverlässigen Analysemethode, dass der verbotene Wirkstoff exogenen Ursprungs ist, wird von der Probe angenommen, dass sie einen verbotenen Wirkstoff enthält, und sie ist als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden.]

S3. BETA-2-AGONISTEN

Alle Beta-2-Agonisten, einschliesslich ihrer D- und L-Isomere, sind verboten.

Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin, wenn sie durch Inhalation verabreicht werden, erfordern daher eine medizinische Ausnahmegenehmigung gemäss den massgebenden Bestimmungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Ungeachtet einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gilt eine Salbutamolkonzentration von mehr als 1000 ng/ml im Urin als ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, es sei denn, der Spieler weist durch eine kontrollierte pharmakokinetische Studie nach, dass dieses abnormale Ergebnis die Folge der therapeutischen Anwendung von inhaliertem Salbutamol ist.

S4. HORMON-ANTAGONISTEN UND -MODULATOREN

Die folgenden Klassen sind verboten:

1. **1. Aromatasehemmer**, einschliesslich: **Anastrozol, Letrozol, Aminogluthetimid, Exemestan, Formestan, Testolacton.**
2. **2. Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERM)**, einschliesslich: **Raloxifen, Tamoxifen, Toremifen.**
3. **3. Andere antiöstrogene Wirkstoffe**, einschliesslich: **Clomiphen, Cyclofenil, Fulvestrant.**
4. **4. Wirkstoffe, die die Myostatinfunktion(en) verändern**, einschliesslich **Myostatinhemmer.**

S5. DIURETIKA UND ANDERE MASKIERUNGSMITTEL

Maskierungsmittel sind verboten. Dazu gehören:

Diuretika, Probenecid, Plasmaexpander (z. B. intravenöse Verabreichung von **Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke** und **Mannitol**) und andere Wirkstoffe mit ähnlicher biologischer Wirkung.

Zu den Diuretika gehören:

Acetazolamid, Amilorid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Indapamid, Metolazon, Spironolacton, Thiazide (z. B. Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorthiazid), Triamteren und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung (ausgenommen Drosipironon und topisch verabreichtes Dorzolamid und Brinzolamid, die nicht verboten sind).

[Bemerkung zur Klasse S5:

Eine medizinische Ausnahmegenehmigung ist ungültig, wenn der Urin eines Spielers ein Diuretikum zusammen mit Mengen verbotener Wirkstoffe exogenen Ursprungs enthält, die dem Grenzwert entsprechen oder unter ihm liegen.]

Verbotene Methoden

M1. Erhöhung des Sauerstofftransfers

Verboten sind:

1. Blutdoping, einschliesslich der Anwendung von autologem, homologem oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft,
2. künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, unter anderem durch Perfluorchemikalien, Eproxiral (RSR13) und modifizierte Hämoglobinprodukte (z. B. Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte).

M2. Chemische und physikalische Manipulation

1. Verboten ist die erfolgreiche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Gültigkeit der Proben, die während der Dopingkontrolle genommen werden, zu verändern. Hierunter fallen u. a. die Katheterisierung, der Austausch und/oder die Veränderung von Urin.
2. Verboten ist die intravenöse Infusion, es sei denn bei der Durchführung chirurgischer Verfahren, bei medizinischen Notfällen oder klinischen Untersuchungen.

M3. Gendoping

Verboten ist der Transfer von Zellen oder Genelementen oder die Anwendung von Zellen, Genelementen oder pharmakologischen Mitteln zur Modulierung der Expression von endogenen Genen, die die sportliche Leistungsfähigkeit erhöhen können.

Verboten sind Aktivatoren von Peroxisom-Proliferator-aktivierten Rezeptoren δ (PPAR δ) (z. B. GW 1516) und von PPAR δ -AMP-aktivierten Proteinkinasen (AMPK) (z. B. AICAR).

Bei Wettbewerben verbotene Wirkstoffe und Methoden

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Klassen S1 bis S5 und M1 bis M3 sind bei Wettbewerben folgende Klassen verboten:

Verbotene Wirkstoffe

S6. STIMULANZIEN

Alle Stimulanzien (gegebenenfalls auch ihre optischen (D- und L-) Isomere) sind verboten, ausgenommen Imidazolderivate für die örtliche Anwendung und die in das Überwachungsprogramm* für 2009 aufgenommenen Stimulanzien.

Zu den Stimulanzien gehören:

a) Nicht besondere Stimulanzien:

Adrafinil, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Amphetaminil, Benzphetamin, Benzylpiperazin, Bromantan, Clobenzorex, Cropropamid, Crotetamid, Dimethylamphetamin, Etilamphetamin, Famprofazon, Fencamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Fenproporex, Furfenorex, Kokain, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin (D-), Methylendioxyamphetamin, Methylendioxymethamphetamin, p-Methylamphetamin, Modafinil, Norfenfluramin, Phendimetrazin, Phenmetrazin, Phentermin, 4-Phenylpiracetam (Carphedon), Prolintan. In diesem Abschnitt nicht aufgeführte Stimulanzien gelten als besondere Wirkstoffe.

b) Besondere Stimulanzien (Beispiele):

Adrenalin**, Cathin***, Ephedrin****, Etamivan, Etilefrin, Fenbutrazat, Fencamfamin, Heptaminol, Isomethepten, Levmetamphetamin, Meclofenoxat, Methylephedrin****, Methylphenidat, Nikethamid, Norfenefrin, Octopamin, Oxilofrin,

Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phenpromethamin, Propylhexedrin, Selegilin, Sibutramin, Strychnin, Tuaminoheptan und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher biologischer Wirkung.

S7. NARKOTIKA

Die folgenden Narkotika sind verboten:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Fentanyl und seine Derivate, Hydromorphon, Methadon, Morphin, Oxycodon, Oxymorphon, Pentazocin, Pethidin.

S8. CANNABINOIDE

Cannabinoide (z. B. Haschisch, Marihuana) sind verboten.

S9. GLUKOKORTIKOSTEROIDE

Alle Glukokortikosteroide sind verboten, wenn sie oral, intravenös, intramuskulär oder rektal verabreicht werden.

Gemäss dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen muss der Spieler für Glukokortikosteroide, die intraartikulär, periartikulär, peritendinös, epidural, intradermal oder per Inhalation verabreicht werden, mit nachstehenden Ausnahmen eine Anwendungsbescheinigung ausfüllen.

Topische Präparate zur Anwendung bei Erkrankungen der Ohren, der Wangen, der Haut (einschliesslich Iontophorese/Phonophorese), der Nase, der Augen, des Zahnfleisches und des äusseren Anus sind nicht verboten und bedürfen weder einer **medizinischen Ausnahmegenehmigung** noch einer Anwendungsbescheinigung.

- * Die folgenden in das Überwachungsprogramm für 2009 aufgenommenen Wirkstoffe gelten nicht als verbotene Wirkstoffe: Bupropion, Koffein, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol, Pseudoephedrin, Synephrin.
- ** Die Anwendung von Adrenalin in Verbindung mit einem Lokalanästhetikum oder seine lokale Anwendung (z. B. an der Nase, am Auge) ist nicht verboten.
- *** Cathin ist verboten, wenn seine Konzentration im Urin 5 Mikrogramm pro Milliliter übersteigt.
- **** Sowohl Ephedrin als auch Methylephedrin sind verboten, wenn ihre Konzentration im Urin jeweils 10 Mikrogramm pro Milliliter übersteigt.

Warnung

Jüngste Untersuchungen von sogenannten Nahrungsergänzungsmitteln für Spieler haben gezeigt, dass diese Produkte oft mit anabol androgenen Steroiden, sogenannten Prohormonen, also verbotenen Wirkstoffen, verunreinigt sind. Aus den Angaben auf den Packungen und gegebenenfalls Beipackzetteln sind diese Verunreinigungen nicht erkennbar! Jeder Spieler, der solche Nahrungsergänzungsmittel verwendet, muss selber sicherstellen, dass diese nicht mit verbotenen Wirkstoffen verunreinigt sind, und kann im Fall einer positiven Dopingkontrolle entsprechend bestraft werden.

Medizinische Ausnahmegenehmigungen

1. Einem Spieler kann eine medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG) gewährt werden, die ihm die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode der Verbotsliste erlaubt. Alle Anträge auf Gewährung einer MAG werden von der Medizinischen Kommission der FIFA und vom Dopingkontrollausschuss, vertreten durch das MAG-Beratungsgremium (Bewilligungsinstanz), geprüft.
2. Eine MAG wird nur gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Spieler reicht den MAG-Antrag spätestens 21 Tage vor seiner Teilnahme an einem Wettbewerb ein.
 - b) Ohne die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Erkrankung würde sich der Gesundheitszustand des Spielers markant verschlechtern.
 - c) Die therapeutische Anwendung des verbotenen Wirkstoffs oder der verbotenen Methode führt zu keiner Leistungssteigerung, die über das Mass hinausgeht, das nach Wiedererlangen des normalen Gesundheitszustands als Folge der Behandlung einer erwiesenen Erkrankung zu erwarten ist. Nicht gerechtfertigt ist eine therapeutische Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode zur Anhebung eines „tiefen/normalen“ Spiegels endogener Hormone.
 - d) Zur Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode besteht keine therapeutische Alternative.
 - e) Der Grund für die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist weder ganz noch teilweise eine frühere nicht therapeutische Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode der Verbotsliste.
3. Die Bewilligungsinstanz entzieht die MAG, falls
 - a) der Spieler nicht umgehend sämtliche Bedingungen oder Bestimmungen erfüllt, die das MAG-Beratungsgremium erlässt,
 - b) die Laufzeit der MAG abgelaufen ist,
 - c) der Spieler davon in Kenntnis gesetzt wird, dass das MAG-Beratungsgremium die MAG widerrufen hat.

4. Ein rückwirkender Antrag auf Gewährung einer MAG ist ausgeschlossen, es sei denn
 - a) für die Behandlung eines Notfalls oder einer akuten Erkrankung oder
 - b) aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, die das Einreichen eines Antrags oder dessen Prüfung durch die Bewilligungsinstanz vor einer Kontrolle zeitlich oder anderweitig verunmöglichten.

5. Vertraulichkeit:

Der Antragsteller muss sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass den Mitgliedern der FIFA-Bewilligungsinstanz und gegebenenfalls unabhängigen medizinischen Fachleuten oder Experten anderer Fachrichtungen alle Informationen in Zusammenhang mit seinem Antrag offengelegt werden.

Müssen externe unabhängige Experten beigezogen werden, werden alle Informationen in Zusammenhang mit dem Antrag ohne Nennung des Namens des behandelten Spielers weitergeleitet. Der Antragsteller muss sich schriftlich ebenso mit der Weiterleitung aller Entscheide der FIFA-Bewilligungsinstanz an das beteiligte medizinische Personal anderer Anti-Doping-Organisationen gemäss den Bestimmungen dieses Reglements einverstanden erklären.

Die beteiligten Mitglieder der Bewilligungsinstanz sind bei ihrer Arbeit zu absoluter Vertraulichkeit gemäss hippokratischem Eid und den geltenden medizinisch-rechtlichen und ethischen Geheimhaltungsklauseln verpflichtet.

Die FIFA empfiehlt, für die Beantragung einer MAG das Standardformular in Anhang F dieses Reglements oder Anhang 2 des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA zu verwenden.

Meldepflicht

Artikel 1 Registrierter Testpool

1. Die FIFA richtet einen internationalen registrierten Testpool (IRTP) ein, die jeweilige nationale Anti-Doping-Organisation/der jeweilige Verband einen nationalen registrierten Testpool.
2. Der registrierte Testpool der FIFA (RTP) umfasst drei Pools mit besonderen Meldepflichten:
 - a) Der IRTP umfasst internationale Poolspieler, die kraft eines Entscheids einer FIFA-Instanz nicht spielberechtigt sind oder einer anderen Risikogruppe angehören. Diese Spieler werden von der FIFA-Anti-Doping-Stelle einzeln bestimmt und über den zuständigen Verband benachrichtigt. Die Aufnahme in den Pool muss nicht begründet werden.
 - b) Der Testpool der FIFA (TP) umfasst die 2 bis 32 Klubs, die zu einem beliebigen Zeitpunkt an der UEFA Champions League teilnehmen. Die Kontrollen und das Ergebnismanagement für den TP werden der UEFA übertragen. Statt Art. 2 bis 9 dieses Anhangs gelten für den TP folglich das UEFA-Dopingreglement und die UEFA-Rechtspflegeordnung.
 - c) Der Vorwettbewerbstestpool der FIFA (VWTP) umfasst während der zweimonatigen Vorbereitungszeit vor dem FIFA Konföderationen-Pokal 2009 die Nationalteams, die an diesem Wettbewerb teilnehmen.

Die Aufnahme in den TP oder den VWTP erfolgt automatisch. Es ist keine Mitteilung der FIFA erforderlich.
3. Die betreffenden Verbände müssen den Spielern, die von der FIFA dem IRTP zugeordnet wurden, sowie den Klubs und Nationalteams, die in den TP oder den VWTP aufgenommen wurden, umgehend schriftlich Folgendes mitteilen:
 - a) ihre Aufnahme in den IRTP, TP oder VWTP (je nach Fall)
 - b) die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
 - c) die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht

Die betreffenden Verbände haben dafür zu sorgen, dass ihre Spieler oder Teams wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort gemäss den Bestimmungen dieses Reglements übermitteln.

4. Spieler, die ihre aktive Laufbahn beendet haben und nicht länger dem IRTP oder TP angehören, sind erst wieder spielberechtigt, wenn
 - a) sie den betreffenden Verband mindestens sechs Monate vor der geplanten Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn benachrichtigen,
 - b) die gleichen Meldepflichten erfüllen wie die Spieler des IRTP und
 - c) vor ihrer effektiven Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn jederzeit für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.
5. Spieler, die nicht spielberechtigt sind, verbleiben bis zur Wiedererlangung der Spielberechtigung im entsprechenden RTP, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.
6. Spieler, die verletzt und nicht einsatzfähig sind, verbleiben im entsprechenden RTP und können Zielkontrollen unterzogen werden, es sei denn, sie werden dem IRTP zugeordnet.
7. Die FIFA überprüft und aktualisiert regelmässig ihre Kriterien für die Aufnahme von Spielern, Klubs und Nationalteams in die registrierten Testpools. Etwaige Änderungen werden den betreffenden Spielern (IRTP), Klubs und Teams (TP und VWTP) über ihren Mitgliedsverband oder die UEFA mitgeteilt.

Artikel 2 Meldepflichten

1. Alle Spieler (IRTP) oder Nationalteams (VWTP), die einem RTP angehören, sind verpflichtet, gemäss Art. 3 wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln.
2. Spieler von Teams des VWTP können die Übermittlung ihrer Angaben zum Aufenthaltsort gemäss Art. 3 ganz oder teilweise ihrem Verband/Klub (z. B. Trainer oder Manager) übertragen. In diesem Fall muss der Spieler der FIFA-Anti-Doping-Stelle schriftlich bestätigen, dass er die Übermittlung seiner Angaben zum Aufenthaltsort einem Dritten

übertragen hat. Die Vertretungsbefugnis gilt für alle Angaben, es sei denn, es liegt eine anderslautende Regelung seitens des Spielers oder gemäss Art. 2 Abs. 3 vor.

3. Spieler von Teams des VWTP, die nicht spielberechtigt oder verletzt sind oder angekündigt haben, ihre aktive Laufbahn zu beenden, müssen die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort für die Zeit, die sie noch dem RTP angehören, direkt dem betreffenden Verband oder Klub übermitteln.

Artikel 3 Angaben zum Aufenthaltsort

1. a) IRTP:
Die Spieler müssen dem zuständigen Verband binnen zehn Tagen nach Mitteilung ihrer Aufnahme in den IRTP für die restlichen Tage des laufenden Quartals und danach vierteljährlich (d. h. bis zum 25. Dezember, 25. März, 25. Juni und 25. September) für jeden einzelnen Tag auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zum Aufenthaltsort zukommen lassen. Der Verband hat der FIFA-Anti-Doping-Stelle die vierteljährlichen Angaben und etwaige Änderungen spätestens bis zum 30. Dezember, 30. März, 30. Juni und 30. September zu übermitteln.

Sobald dies abzusehen ist, haben die Spieler der FIFA-Anti-Doping-Stelle darüber hinaus zu melden, wann sie wieder spielberechtigt oder einsatzfähig sind.

- b) VWTP:
Die betreffenden Mitgliedsverbände müssen für die letzten zwei Monate vor dem FIFA Konföderationen-Pokal 2009 (14. April bis 13. Juni 2009) auf dem entsprechenden FIFA-Formular Angaben zu sämtlichen Teamtätigkeitstagen ihres Nationalteams machen und diese bis zum 14. März 2009 übermitteln.

2. Mindestens folgende Angaben sind erforderlich:

IRTP:

- a) Name des Spielers und des betreffenden Teams
- b) vollständige Postanschrift und Telefaxnummer für offizielle Mitteilungen

- c) spezifische Bestätigung der Einwilligung des Spielers zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Dopingkontrolle zu unterziehen
- d) für jeden Tag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem der Spieler wohnt wird (eigene Wohnung, vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)
- e) für jeden Tag der betreffenden Periode die Zeit(en) regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um den Spieler zu den betreffenden Zeiten ausfindig zu machen
- f) für jeden Tag während der betreffenden Periode ein 60-minütiges Zeitfenster zwischen 06.00 und 23.00 Uhr, in dem der Spieler an einem bestimmten Ort für eine Dopingkontrolle anwesend und verfügbar ist

VWTP:

- a) Name des betreffenden Klubs/Nationalteams
- b) vollständige Postanschrift und Telefaxnummer für offizielle Mitteilungen
- c) spezifische Bestätigung der Einwilligung der Spieler zur Weitergabe seiner Angaben zum Aufenthaltsort an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Dopingkontrolle zu unterziehen
- d) für jeden Teamtag der betreffenden Periode die vollständige Adresse des Orts, an dem der Klub/das Nationalteam wohnt wird (vorübergehende Unterkunft, Hotel etc.)
- e) der Spielplan des Klubs/Nationalteams für die betreffende Periode, einschliesslich des Namens und der Adresse jedes Orts, an dem der Klub/das Nationalteam in dieser Zeit spielen wird, sowie die Daten, an denen er/es an diesen Orten spielen wird
- f) für jeden Teamtag der betreffenden Periode die Zeit(en) gemeinsamer Tätigkeiten (z. B. Training) oder individueller Tätigkeiten unter der Aufsicht des Teams (z. B. medizinische Betreuung) und gegebenenfalls anderer regelmässiger Tätigkeiten sowie der Ort und andere Angaben, die erforderlich sind, um das Team zu diesen Zeiten ausfindig zu machen

3. *IRTP*: Der Spieler hat bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort sicherzustellen, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass ihn die FIFA-Anti-Doping-Stelle in der betreffenden Periode zu einem beliebigen Zeitpunkt, einschliesslich des für den jeweiligen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters, auffinden kann.

VWTP: Der Klub/Verband hat bei seinen Angaben zum Aufenthaltsort sicherzustellen, dass alle Informationen wahrheitsgetreu und so detailliert sind, dass die FIFA-Anti-Doping-Stelle das Team an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode auffinden kann.

4. Ergeben sich bei den vom Spieler, dem Klub oder dem Team gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, müssen diese so aktualisiert werden, dass sie wieder wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Eine solche Aktualisierung muss so früh wie möglich erfolgen, bei Spielern des IRTP aber in jedem Fall vor dem gemeldeten 60-minütigen Zeitfenster des laufenden Tags. Ein entsprechendes Versäumnis hat die nachfolgenden Konsequenzen.

Artikel 4 Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

1. Ein Spieler des IRTP muss an jedem Tag der betreffenden Periode während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters am dafür angegebenen Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein.
2. Ein Klub oder Team des VWTP muss an jedem Teamtätigkeitstag der betreffenden Periode zu der Zeit und an dem Ort anwesend und für Dopingkontrollen verfügbar sein, die er/es für diese Teamtätigkeit angegeben hat. Wird ein Team für eine Dopingkontrolle ausgewählt, muss das ganze Team bis zum Abschluss der Probenahme vor Ort bleiben.

Artikel 5 Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis

1. Die Spieler des IRTP müssen jederzeit sicherstellen, dass ihre Angaben zum Aufenthaltsort gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreu und vollständig sind.

2. Die Spieler des IRTP müssen dafür sorgen, dass sie während des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters an dem dafür angegebenen Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Kann ein Spieler während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 8 des Reglements.
3. Ergeben sich bei den Angaben zum Aufenthaltsort nachträglich Änderungen, sind diese gemäss Art. 3 Abs. 3 zu melden, damit die Informationen jederzeit wahrheitsgetreu und vollständig sind. Kann ein Spieler aufgrund einer versäumten Aktualisierung während des 60-minütigen Zeitfensters nicht getestet werden, gilt dies vorbehaltlich von Art. 8 Abs. 2 dieses Anhangs als Kontrollversäumnis gemäss Art. 8 des Reglements.
4. Die Verbände der Nationalteams des VWTP sind verpflichtet, gemäss diesen Bestimmungen wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu übermitteln und sicherzustellen, dass ihre Teams bei Teamtätigkeiten zu den angegebenen Zeiten und an den angegebenen Orten für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen. Bei Verletzung der geltenden Meldepflichten haben die Verbände auch Sanktionen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

Artikel 6 Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen

1. Ein Spieler des IRTP verstösst gegen Art. 8 des Reglements, wenn er sich binnen 18 Monaten drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse (beliebige Kombination dreier Versäumnisse) zuschulden kommen lässt. Dabei ist unerheblich, welche Anti-Doping-Organisation(en) die betreffenden Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse festgestellt hat (haben).
2. Die Dauer von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Spieler das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis begangen hat. Das Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis wird durch eine erfolgreiche Probenahme beim Spieler während der massgeblichen Dauer von 18 Monaten nicht aufgehoben. Begeht ein Spieler nach zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 18 Monaten nach dem ersten kein drittes Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis, erlischt das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis im Sinne von Art. 8.

3. Beendet ein Spieler seine aktive Laufbahn, nimmt diese später aber wieder auf, wird der Zeitraum, in dem er für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben nicht zur Verfügung stand, bei der Berechnung der Dauer von 18 Monaten nicht berücksichtigt.
4. Ein Spieler, der falsche Angaben zum Aufenthaltsort macht, sei es bezüglich seines Aufenthaltsorts während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters oder seines Aufenthaltsorts ausserhalb dieses Zeitfensters oder anderweitig, verstösst gegen Art. 7 und/oder Art. 9 des Reglements. Die FIFA-Disziplinarkommission kann entsprechende Sanktionen verhängen.
5. Versäumt es ein Klub oder ein Verband, der FIFA wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort eines Spielers zu übermitteln, der beim betreffenden Klub oder Nationalteam registriert ist, leitet die FIFA-Anti-Doping-Stelle wegen eines möglichen Meldepflichtversäumnisses ein Verfahren ein. Die Bestimmungen von Art. 7 gelten in diesem Fall analog. Kommt die FIFA-Anti-Doping-Stelle zum Schluss, dass der Klub/Spieler/Verband seine Meldepflicht verletzt hat, teilt sie dies dem Klub/Verband mit und überweist den Fall an die FIFA-Disziplinarkommission, die gemäss FIFA-Disziplinarreglement über angemessene Sanktionen entscheidet.

Artikel **7** **Ergebnismanagement bei Meldepflichtversäumnissen**

Bei einem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

1. Ein Spieler kann für ein Meldepflichtversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle im Rahmen des Ergebnismanagements Folgendes nachweist:
 - a) Dem Spieler wurde ordnungsgemäss Folgendes mitgeteilt:
 - i. seine Aufnahme in den IRTP
 - ii. die damit einhergehende Pflicht, wahrheitsgetreue und vollständige Angaben zum Aufenthaltsort zu machen
 - iii. die Auswirkungen einer Verletzung dieser Pflicht
 - b) Der Spieler versäumte es, dieser Meldepflicht innerhalb der gesetzten Frist nachzukommen.

- c) Im Falle eines zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb desselben Quartals wurde der Spieler gemäss Art. 7 Abs. 2 über das vorangehende Meldepflichtversäumnis informiert und versäumte es, dieses Meldepflichtversäumnis innerhalb der in der betreffenden Mitteilung gesetzten Frist zu berichtigen.
 - d) Der Spieler beging das Meldepflichtversäumnis zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern erwiesen ist, dass der Spieler über seine Meldepflichten informiert wurde, sie aber nicht erfüllt hat. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Meldepflichtversäumnis verursacht oder dazu beigetragen hat.
2. Sind sämtliche Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 erfüllt, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dies dem betroffenen Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses gemäss Kapitel XVII des Reglements mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:
- a) dass er binnen der von der FIFA-Anti-Doping-Stelle gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu seinem Aufenthaltsort übermitteln muss, um ein weiteres Meldepflichtversäumnis zu vermeiden. Die Frist beträgt mindestens 24 Stunden ab Erhalt der Mitteilung und dauert höchstens bis zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist,
 - b) dass ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Spielers festgestellt wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt,
 - c) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmasslichen Meldepflichtversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,
 - d) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits vorliegt.
3. Bestreitet der Spieler den Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Spielers schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses festhält.

4. Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Meldepflichtversäumnis seinerseits festgestellt wurde, und klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf.
5. Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 erfüllt sind. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.
6. Werden die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt betrachtet, wird das mutmassliche Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gewertet. Der Spieler wird entsprechend informiert.
7. Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Meldepflichtversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 erfüllt sind, stellt die FIFA-Anti-Doping-Stelle ein Meldepflichtversäumnis des Spielers fest und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 67 Abs. 7 des Reglements mit, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.
8. Jede Mitteilung im Sinne von Art. 7 an den Spieler, die feststellt, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel XIII des Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

Artikel **8** **Ergebnismanagement bei Kontrollversäumnissen**

Bei einem mutmasslichen Kontrollversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

1. Im Falle eines gescheiterten Kontrollversuchs benachrichtigt der FIFA-Dopingkontrolleur die FIFA-Anti-Doping-Stelle. Im entsprechenden Bericht vermerkt er die Einzelheiten der versuchten Probenahme, das Datum des Versuchs, den aufgesuchten Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die zur Auffindung des Spielers am Ort unternommenen Schritte samt Angaben zu Kontakten mit Dritten sowie andere massgebenden Details über die versuchte Probenahme.
2. Ein Spieler kann für ein Kontrollversäumnis nur belangt werden, wenn die FIFA-Anti-Doping-Stelle Folgendes nachweist:
 - a) Mit der Benachrichtigung des Spielers über seine Aufnahme in den IRTP wurde er über die Folgen aufgeklärt, sollte er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort nicht für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stehen.
 - b) Ein FIFA-Dopingkontrolleur versuchte, den Spieler an einem bestimmten Tag im Quartal während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, indem er den dafür angegebenen Ort aufsuchte.
 - c) Der FIFA-Dopingkontrolleur bemühte sich während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters in Anbetracht der Umstände redlich, den Spieler aufzufinden, ohne ihm dadurch die Dopingkontrolle anzukündigen.
 - d) Die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 sind erfüllt (sofern relevant).
 - e) Das Versäumnis des Spielers, während des 60-minütigen Zeitfensters am gemeldeten Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, erfolgte zumindest fahrlässig. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 erfüllt sind. Diese Vermutung kann vom Spieler nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er:

- während des massgebenden Zeitfensters nicht am betreffenden Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung stand und
 - er seine letzten Angaben zum Aufenthaltsort insofern nicht aktualisiert hat, als für den betreffenden Tag nicht der Ort gemeldet wurde, an dem er während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle zur Verfügung gestanden wäre.
- 3. Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Spieler wird nach einem gescheiterten Versuch, ihn während eines angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, ein weiterer Versuch, diesen Spieler einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur dann als Kontrollversäumnis gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem dem Spieler das erste Kontrollversäumnis gemäss Art. 7 Abs. 4 mitgeteilt wurde.
- 4. Sind sämtliche Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 erfüllt, teilt die FIFA-Anti-Doping-Stelle dies dem betroffenen Spieler innerhalb von 14 Tagen nach dem gescheiterten Kontrollversuch gemäss Kapitel XVII des Reglements mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zum Vorwurf Stellung zu nehmen. In der Mitteilung informiert die FIFA-Anti-Doping-Stelle den Spieler:
 - a) dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wird, sofern der Spieler die FIFA-Anti-Doping-Stelle nicht davon überzeugt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt,
 - b) ob ihm in den 18 Monaten vor diesem mutmasslichen Kontrollversäumnis weitere Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse zur Last gelegt werden,
 - c) über die Konsequenzen, wenn ein Anhörungsorgan bestätigt, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits vorliegt.
- 5. Weist der Spieler den Vorwurf eines Kontrollversäumnisses zurück, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle erneut, ob sämtliche Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 erfüllt sind. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle teilt dem Spieler innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Spielers schriftlich mit, ob sie am Vorwurf eines Kontrollversäumnisses festhält.

6. Geht binnen der gesetzten Frist keine Stellungnahme des Spielers ein oder bestätigt die FIFA-Anti-Doping-Stelle, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt, teilt sie dem Spieler mit, dass ein Kontrollversäumnis seinerseits festgestellt wurde, und klärt den Spieler gleichzeitig über sein Recht auf eine administrative Überprüfung des Entscheids auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens erhält der Spieler Einsicht in den Bericht über den gescheiterten Kontrollversuch.
7. Beantragt der Spieler eine solche administrative Überprüfung, wird sie von einem Bevollmächtigten der FIFA-Anti-Doping-Stelle vorgenommen, der an der vorherigen Beurteilung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses nicht beteiligt war. Die Überprüfung basiert ausschliesslich auf schriftlichen Eingaben, wobei untersucht wird, ob alle Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der betreffende FIFA-Dopingkontrolleur dem Bevollmächtigten weitere Informationen zur Verfügung. Die Überprüfung muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags des Spielers abgeschlossen sein. Der Entscheid wird dem Spieler binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt.
8. Werden die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 nach Abschluss der Überprüfung als nicht erfüllt betrachtet, wird der gescheiterte Kontrollversuch nicht als Kontrollversäumnis gewertet. Der Spieler wird entsprechend informiert.
9. Beantragt der Spieler innerhalb der vorgegebenen Frist keine administrative Überprüfung des mutmasslichen Kontrollversäumnisses oder führt die administrative Überprüfung zum Schluss, dass alle Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 erfüllt sind, stellt die FIFA-Anti-Doping-Stelle ein Kontrollversäumnis des Spielers fest und teilt dem Spieler, der WADA und allen anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen gemäss Art. 67 Abs. 7 des Reglements mit, dass ein Kontrollversäumnis vorliegt und wann dieses begangen wurde.
10. Jede Mitteilung im Sinne von Art. 8 an den Spieler, die feststellt, dass kein Kontrollversäumnis vorliegt, wird auch der WADA und jeder anderen Partei mit einer Beschwerdelegitimation gemäss Kapitel XIII des Reglements zugestellt und kann von der WADA und/oder einer solchen anderen Partei gemäss dem genannten Kapitel angefochten werden.

Artikel **9** **Verfahrenszuständigkeit**

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Spieler des IRTP. Hat ein Spieler binnen 18 Monaten mutmasslich drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse begangen, wird aufgrund von Art. 8 des Reglements wie folgt ein Verfahren gegen den Spieler eingeleitet:
 - a) durch die FIFA, sofern mindestens zwei dieser mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von der FIFA festgestellt wurden oder, sollten die mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses dem IRTP angehörte,
 - b) durch den Verband oder die nationale Anti-Doping-Organisation, sofern mindestens zwei dieser mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von ihm/ihr festgestellt wurden oder, sollten die mutmasslichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse von drei verschiedenen Anti-Doping-Organisationen festgestellt worden sein, der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des dritten Versäumnisses seinem/ihrer nationalen registrierten Testpool angehörte. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die FIFA oder die FIFA-Disziplinarkommission analog für den Verband/die nationale Anti-Doping-Organisation bzw. das zuständige Anhörungsorgan.

2. Die FIFA ist berechtigt, von jeder anderen Anti-Doping-Organisation über ein mutmassliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis informiert zu werden, damit sie die Stichhaltigkeit der Beweise für dieses mutmassliche Meldepflicht- und Kontrollversäumnis beurteilen und aufgrund von Art. 8 des Reglements gegebenenfalls ein Verfahren einleiten kann. Kommt die FIFA nach Treu und Glauben zum Schluss, dass die Beweise für die Einleitung eines Verfahrens aufgrund von Art. 8 des Reglements nicht ausreichen, kann sie von einem Verfahren absehen. Jeder Entscheid der zuständigen Anti-Doping-Organisation, das gemeldete Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis aufgrund mangelnder Beweise nicht weiterzuverfolgen, wird den anderen Anti-Doping-Organisationen und der WADA mitgeteilt. Ein solcher Entscheid berührt weder das Recht der WADA, gemäss Kapitel XIII des Reglements Rechtsmittel einzulegen, noch das Vorliegen anderer Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die dem betreffenden Spieler zur Last gelegt werden.

3. Die FIFA prüft nach Treu und Glauben ebenfalls, ob der Spieler gemäss Kapitel IX des Reglements bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig gesperrt wird.
4. Ein Spieler, dem ein Verstoss gegen Art. 8 des Reglements vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem Anhörungsverfahren mit voller Beweiswürdigung gemäss Kapitel X des Reglements überprüfen zu lassen.
5. Die FIFA-Disziplinarkommission ist nicht an die Feststellungen aus dem Ergebnismangement gebunden, weder hinsichtlich der Beurteilung einer für ein mutmassliches Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis vorgebrachten Erklärung noch in anderer Weise. Die Beweislast liegt bei der Anti-Doping-Organisation, die das Verfahren eingeleitet hat. Sie muss alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale für ein Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis nachweisen.
6. Kommt die FIFA-Disziplinarkommission zum Schluss, dass ein oder zwei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse entsprechend den erforderlichen Voraussetzungen erwiesen sind, das dritte Meldepflicht- und Kontrollversäumnis jedoch nicht, liegt kein Verstoss gegen Art. 8 des Reglements vor. Lässt sich der Spieler binnen der massgebenden Dauer von 18 Monaten allerdings ein oder zwei weitere Meldepflicht- oder Kontrollversäumnisse zuschulden kommen, kann unter Anrechnung der früheren Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vom Anhörungsorgan im vorhergehenden Verfahren bestätigt wurden (gemäss Art. 14 Abs. 3 des Reglements), und aufgrund des (der) nachmaligen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse(s) des Spielers ein neues Verfahren eingeleitet werden.
7. Leitet die FIFA innerhalb von 30 Tagen, nachdem der WADA das mutmassliche dritte Meldepflicht- oder Kontrollversäumnis des Spielers innerhalb von 18 Monaten gemeldet wurde, aufgrund von Art. 8 des Reglements gegen den Spieler kein Verfahren ein, gilt dies in Bezug auf die Rechtsmittel gemäss Kapitel XIII des Reglements als Entscheid der FIFA, dass kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

Dopingkontrollverfahren

Der FIFA-Dopingkontrolleur sorgt bei allen FIFA-Kontrollen dafür, dass der Spieler darüber aufgeklärt wird, dass:

- a) die Probenahme unter der Aufsicht der FIFA stattfindet,
- b) er eine Probe abgeben muss,
- c) ein mögliches Fehlverhalten Folgen haben kann,
- d) die Einnahme zur Verfügung gestellter oder eigener Nahrungsmittel oder Flüssigkeiten (nicht alkoholische Getränke) vor der Abgabe einer Probe auf eigenes Risiko erfolgt,
- e) die Probe, die der Spieler dem FIFA-Dopingkontrolleur abgibt, der erste Urin sein muss, den der Spieler nach dem Aufgebot zur Kontrolle ausscheidet.

Alle Spieler werden jederzeit von einem offiziellen Teamvertreter, vorzugsweise vom Teamarzt, begleitet.

Artikel 1 Verfahren für Kontrollen bei Wettbewerben

1. Bei jedem Spiel, bei dem Kontrollen vorgesehen sind, werden mindestens zwei der vier Spieler, die von jedem Team gemäss Art. 2 Abs. 6 ausgelost wurden, einer Kontrolle unterzogen. Kontrolliert werden die ersten beiden Spieler, die gezogen werden. Die anderen beiden stehen als Ersatz bereit, sollte sich einer der beiden anderen verletzen. Bei Disziplinen mit weniger Spielern (z. B. Beach-Soccer oder Futsal) wird pro Team mindestens ein Spieler kontrolliert. Im Falle von Zielkontrollen bei einem Team bei einem Wettbewerb werden mindestens vier Spieler ausgelost und kontrolliert.

Vorbereitung des Probenahmeverfahrens

2. Der FIFA-Dopingkontrolleur erhält vom FIFA-Spielkommissar oder vom FIFA-Koordinator vor Spielbeginn die offizielle Spielerliste beider Teams.
3. Der Teamarzt muss vor jedem Spiel das Formular 0-1 (Anhang F) ausfüllen und dieses dem FIFA-Dopingkontrolleur entweder persönlich oder über eine Vertrauensperson aushändigen. Auf dem Formular sind

in leserlicher Schrift alle Medikamente (Name des Wirkstoffs, Dosis, Zeitpunkt und Dauer der Verschreibung sowie Verabreichungsmethode) anzugeben, die die Spieler in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel eingenommen oder verabreicht bekommen haben. Der Teamarzt gibt ferner sämtliche Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel an, die die Spieler seines Wissens ohne ärztliche Verschreibung einnehmen.

Die angegebenen Medikamente werden nur offengelegt, wenn das Ergebnis einer Probe positiv ist. Enthält ein angegebenes Medikament einen verbotenen Wirkstoff, ist der FIFA-Dopingkontrolleur befugt, weitere Untersuchungen einzuleiten, die zu einer Sperre des betreffenden Spielers führen könnten. Das Formular 0-1 bleibt ansonsten ausschliesslich im Besitz des FIFA-Dopingkontrolleurs.

4. Die zu kontrollierenden Spieler werden in der Halbzeitpause im Dopingkontrollraum vom FIFA-Dopingkontrolleur ausgelost. Neben dem FIFA-Dopingkontrolleur und seinem Assistenten müssen dabei die folgenden Personen anwesend sein:
 - a) je ein offizieller Vertreter der beiden beteiligten Teams
 - b) der FIFA-Spielkommissar oder sein Stellvertreter, sofern verlangt

5. Der FIFA-Dopingkontrolleur nimmt die Auslosung wie folgt vor:
 - a) Anhand der offiziellen Spielerliste kontrolliert er die Namen und Rückennummern der Spieler.
 - b) Anschliessend breitet er die Plexiglasschilder mit den Nummern aller spielberechtigten und einsatzfähigen sowie der verletzten oder aus disziplinarischen Gründen gesperrten Spieler, die bei jedem Team auf der Ersatzbank sitzen, auf einem Tisch aus.
 - c) Er überprüft die Nummern jedes Teams auf ihre Vollständigkeit und legt sie danach, sortiert nach Teams, in zwei verschiedenfarbige Stoffbeutel.
 - d) Aus jedem Stoffbeutel zieht er vier Nummern und steckt sie, ohne sie anzuschauen, einzeln in Briefumschläge, die für jedes Team von 1 bis 4 nummeriert sind.
 - e) Danach versiegelt er alle acht Umschläge, unterschreibt sie auf der Rückseite über der Verschlussklebung, lässt sie von den Teamvertretern gegenzeichnen und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.
 - f) Die Stoffbeutel legt er in zwei Umschläge, die er versiegelt und von den Teamvertretern unterzeichnen lässt.

6. Die beiden Spieler jedes Teams, deren Nummern sich in den Umschlägen 1 und 2 befinden, werden einer Kontrolle unterzogen. Verletzt sich jedoch einer dieser beiden Spieler vor Spielende, entscheidet der FIFA-Dopingkontrollleur, ob die Verletzung so schwer ist, dass der Spieler bei der Kontrolle ersetzt werden muss. Ist die Verletzung nach seiner Einschätzung zu schwer, wird der Spieler in Briefumschlag Nummer 1 bei der Dopingkontrolle durch den Spieler in Briefumschlag Nummer 3 und der Spieler in Briefumschlag Nummer 2 durch den Spieler in Briefumschlag Nummer 4 ersetzt.
7. Der FIFA-Dopingkontrollleur kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vor, während oder nach dem Spiel zusätzliche Spieler für eine Probenahme aufbieten.

Benachrichtigung der Spieler

8. 15 Minuten³ vor Ende des Spiels (90 Minuten) öffnet der FIFA-Dopingkontrollleur im Dopingkontrollraum in Gegenwart je eines Vertreters der beiden Teams die Umschläge 1 und 2 beider Teams.
9. Der FIFA-Dopingkontrollleur vermerkt auf dem Formular 0-2 die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Vertretern der beiden Teams gegenzeichnen und händigt ihnen die entsprechenden Kopien aus. Die grünen Kopien übergibt er dem FIFA-Spielkommissar oder dem FIFA-Koordinator an dessen Platz an der Seitenlinie.
10. Ein des Feldes verwiesener Spieler wird von den Aufsehern entweder in den Dopingkontrollraum, in die Umkleidekabine seines Teams oder auf die Teamtribüne geführt und dort so lange beaufsichtigt, bis die Namen der zu kontrollierenden Spieler bekanntgegeben werden, damit er nach Spielende bei Bedarf umgehend kontrolliert werden kann. Wird er schon früh des Feldes verwiesen, kann er sich direkt beim FIFA-Dopingkontrollleur melden und sich freiwillig einer Kontrolle unterziehen, um danach frei über sich verfügen zu können.

³ Bei Futsal-Spielen öffnet der FIFA-Dopingkontrollleur die Umschläge 1 und 2 zehn Minuten nach Beginn der zweiten Halbzeit im Dopingkontrollraum in Gegenwart je eines Vertreters der beiden Teams.

Artikel **2** Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben während Teamtätigkeiten

Vorbereitung des Probenahmeverfahrens

1. Die FIFA führt bei Teams des FIFA-Testpools (TP) und -Vorwettbewerbstestpools (VWTP) anhand deren Angaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle wählt die zu kontrollierenden Teams gemäss dem Kontrollverteilungsplan aus, bestimmt das Datum der betreffenden Kontrollen und eruiert anhand der Teamangaben zum Aufenthaltsort den Ort der Kontrollen. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle nimmt die weitere Planung vor, beauftragt einen FIFA-Dopingkontrolleur, der am betreffenden Ort zum betreffenden Zeitpunkt verfügbar ist, mit der Durchführung der unangekündigten Kontrollen und teilt ihm zu diesem Zweck den Aufenthaltsort des Teams am betreffenden Datum mit.
2. Kann der FIFA-Dopingkontrolleur das Team anhand der gemeldeten Angaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Anhang D gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang D vorliegt.
3. Hat der FIFA-Dopingkontrolleur das Team ausfindig gemacht, stellt er sich dem Delegationsleiter des betreffenden Teams oder Klubs oder dessen Stellvertreter vor. Zu diesem Zweck legt er seinen Ausweis als FIFA-Dopingkontrolleur und seine Ermächtigung für die betreffende Kontrolle vor und erörtert mit dem Delegationsleiter oder dessen Stellvertreter, dem Teamarzt und gegebenenfalls dem Trainer das Kontrollverfahren.
4. Der Delegationsleiter des betreffenden Teams oder Klubs händigt dem FIFA-Dopingkontrolleur eine aktuelle Liste der Spieler aus, einschliesslich der Spieler, die zum Zeitpunkt der Kontrolle abwesend sind. Dem FIFA-Dopingkontrolleur sind die Gründe für die Abwesenheit anzugeben, ebenso der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft oder Rückkehr dieser Spieler. Der FIFA-Dopingkontrolleur entscheidet, ob diese Spieler in die Auslosung der Spieler für die Kontrolle einbezogen werden. Zusätzlich meldet er den Vorfall der FIFA-Anti-Doping-Stelle, die prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang D vorliegt.

5. Der FIFA-Dopingkontrolleur händigt dem Teamarzt das Formular 0-1 aus, auf dem dieser, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Spielern, alle Medikamente einträgt, die den Spielern, die an der Teamtätigkeit teilnehmen, in den letzten 72 Stunden verabreicht oder verschrieben wurden. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 gelten auch für die Einzelheiten und das Verfahren bei diesem Formular.
6. Mindestens vier Spieler werden ausgelost, wobei die Zahl gemäss dem jährlichen Kontrollverteilungsplan der FIFA und im Falle von Zielkontrollen davon abweichen kann. Der FIFA-Dopingkontrolleur lost die zu kontrollierenden Spieler aus. Zusätzlich können auch einzelne Spieler des Teams Zielkontrollen unterzogen werden. Neben dem FIFA-Dopingkontrolleur und gegebenenfalls seinem Assistenten wohnen der Auslosung auch zwei offizielle Vertreter des betreffenden Teams bei.
7. Der FIFA-Dopingkontrolleur nimmt die Auslosung wie folgt vor:
 - a) Anhand der aktuellen Liste der bei der Teamtätigkeit anwesenden Spieler kontrolliert er die Namen und Nummern der Spieler.
 - b) Anschliessend breitet er die Plexiglasschilder mit den Nummern aller gemäss Art. 2 Abs. 4 gemeldeten Spieler auf einem Tisch aus.
 - c) Er überprüft die Nummern auf ihre Vollständigkeit und legt sie anschliessend in einen Stoffbeutel.
 - d) Er zieht aus dem Stoffbeutel mindestens vier Nummern.
8. Ist einer der ausgelosten Spieler verletzt oder erkrankt, entscheidet der FIFA-Dopingkontrolleur, ob er trotzdem kontrolliert oder durch einen anderen Spieler ersetzt wird, der bereits ausgelost/aufgeboten wurde oder noch wird.

Benachrichtigung der Spieler

9. Der FIFA-Dopingkontrolleur und der Teamoffizielle/Teamarzt, der der Auslosung beiwohnt, unterzeichnen das Formular 0-2. Der Dopingkontrolleur benachrichtigt den Spieler und:
 - a) weist sich dem Spieler gegenüber mit seinem Ausweis als FIFA-Dopingkontrolleur und der Ermächtigung für die betreffende Kontrolle aus,
 - b) bittet den Spieler, sich auszuweisen, und prüft die Identität des Spielers, damit sichergestellt ist, dass der benachrichtigte Spieler derselbe ist, der für die Kontrolle ausgewählt wurde. Wie sich der Spieler ausweist, ist aufzuzeichnen und der FIFA-Anti-Doping-Stelle

zu melden, ebenso, wenn der Spieler seine Identität nicht belegen kann. In diesem Fall entscheidet die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob der Vorfall als Verstoss gemäss Art. 22 des Reglements zu melden ist.

Artikel **3** **Verfahren für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben bei Einzelspielern**

1. Die FIFA führt bei Spielern des internationalen registrierten Testpools (IRTP) der FIFA anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort unangekündigte Kontrollen durch. Gemäss dem Kontrollverteilungsplan wählt die FIFA-Anti-Doping-Stelle Spieler zufällig oder gezielt (Zielkontrollen) für Kontrollen aus. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bestimmt das Datum der betreffenden Kontrollen und eruiert anhand der für den Spieler gemeldeten Angaben den Aufenthaltsort des ausgewählten Spielers. Sie bereitet das Verfahren und den Zeitpunkt der Benachrichtigung vor, beauftragt einen FIFA-Dopingkontrolleur, der am betreffenden Ort zum betreffenden Zeitpunkt verfügbar ist, mit der Durchführung der unangekündigten Kontrollen und teilt ihm zu diesem Zweck den Aufenthaltsort des Spielers am betreffenden Datum mit.
2. Bei unangekündigten Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben haben sich die zuständigen Personen redlich zu bemühen, die Spieler darüber zu informieren, dass sie für eine Dopingkontrolle ausgewählt wurden. Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet alle Mitteilungsversuche auf, die er in der massgebenden Zeit unternimmt.
3. Ist der Spieler minderjährig oder muss ein Dolmetscher beigezogen werden, prüft der FIFA-Dopingkontrolleur, ob vor dem Spieler eine Drittpartei zu benachrichtigen ist.
4. Es gilt das Benachrichtigungsverfahren gemäss Art. 2 Abs. 9. Der FIFA-Dopingkontrolleur klärt den Spieler zudem über seine Rechte auf, einschliesslich des Rechts:
 - a) einen Vertreter und, sofern verfügbar, einen Dolmetscher beizuziehen,
 - b) zusätzliche Informationen zum Verfahren zur Probenahme zu verlangen,

- c) bei gerechtfertigten Gründen ein späteres Erscheinen im Dopingkontrollraum zu verlangen (gemäss Art. 4),
- d) im Falle einer Behinderung Änderungen zu verlangen.

Ebenso klärt er ihn über seine Pflichten auf, einschliesslich der Pflicht:

- a) binnen einer Stunde zur Dopingkontrolle zu erscheinen, es sei denn, es liegen gerechtfertigte Gründe für eine Verspätung vor,
 - b) sich gemäss Art. 4 direkt beaufsichtigen zu lassen,
 - c) sich bis zum Abschluss der Probenahme direkt durch den FIFA-Dopingkontrolleur beaufsichtigen zu lassen.
5. Kann der FIFA-Dopingkontrolleur den Spieler anhand der Spielerangaben zum Aufenthaltsort trotz redlicher Bemühungen nicht ausfindig machen, wird der Fall der FIFA-Anti-Doping-Stelle so bald wie möglich gemäss Art. 8 Abs. 1 von Anhang D gemeldet. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle prüft, ob ein Meldepflichtversäumnis gemäss Anhang D vorliegt.

Artikel 4 Zeitpunkt des Erscheinens

- 1. Der Spieler ist nach seiner Benachrichtigung bis zum Verlassen des Dopingkontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.
- 2. Grundsätzlich gilt Folgendes: Bei Kontrollen bei Wettbewerben stellen der betreffende Verband und/oder das betreffende Team sicher, dass die zu kontrollierenden Spieler dem Aufseher nach Spielende vom Spielfeld direkt in den Dopingkontrollraum folgen. Bei unangekündigten Kontrollen bei Spielern des IRTP muss sich der Spieler nach seiner Benachrichtigung binnen einer Stunde in den für die Kontrolle vorgesehenen Raum begeben.
- 3. Der FIFA-Dopingkontrolleur kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Dopingkontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig direkt beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

Bei Kontrollen bei Wettbewerben:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z. B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)
- c) zwingende medizinische Behandlung
- d) andere ausserordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind

Bei Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben:

- a) Beendigung eines Trainings
- b) zwingende medizinische Behandlung
- c) Beschaffung eines Ausweises mit Foto
- d) andere ausserordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind

- 4. Der FIFA-Dopingkontrolleur vermerkt die Gründe für das verspätete Erscheinen im Dopingkontrollraum nur, wenn diese eine weitere Untersuchung seitens der FIFA erfordern. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies auf dem Formular 0-5 zu vermerken.
- 5. Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der FIFA-Dopingkontrolleur sämtliche diesbezüglichen Anträge ab.
- 6. Stellt der FIFA-Dopingkontrolleur während der Beaufsichtigung des Spielers Auffälligkeiten fest, die die Kontrolle beeinträchtigen könnten, hält er diese fest und meldet sie. Falls er es für angemessen hält, kann der FIFA-Dopingkontrolleur die Bestimmungen von Art. 22 des Reglements anwenden und/oder eine zusätzliche Probenahme beim Spieler erwägen.

Artikel **5** Dopingkontrollraum

- 1. Der Dopingkontrollraum muss die Privatsphäre der Spieler gewährleisten und – bei Kontrollen bei Wettbewerben in jedem Fall und bei unangekündigten Kontrollen soweit als möglich – während der Probenahme ausschliesslich als Dopingkontrollraum genutzt werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur hält alle erheblichen Abweichungen von diesem Erfordernis fest.

2. Bei Dopingkontrollen bei Wettbewerben haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:
- a) die für die Kontrolle ausgewählten Spieler
 - b) ein offizieller Vertreter der beiden Teams, vorzugsweise der Teamarzt
 - c) der FIFA-Dopingkontrolleur
 - d) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
 - e) ein lokaler Offizieller, sofern verlangt
 - f) der FIFA-Spielkommissar, sofern verlangt
 - g) der FIFA-Koordinator, sofern verlangt
 - h) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt
 - i) ein unabhängiger Beobachter, der gemäss FIFA-Bestimmungen Arzt sein muss

3. Bei unangekündigten Kontrollen während Teamtätigkeiten haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:
- a) der (die) für die Kontrolle ausgewählte(n) Spieler
 - b) die Begleitperson des Spielers, vorzugsweise der Teamarzt
 - c) der FIFA-Dopingkontrolleur
 - d) der (die) akkreditierte(n) Assistent(en) des FIFA-Dopingkontrolleurs
 - e) ein von der FIFA zugelassener Dolmetscher, sofern verlangt

Bei unangekündigten Kontrollen bei Einzelspielern haben nur folgende Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum:

- a) der für die Kontrolle ausgewählte Spieler
 - b) die Begleitperson des Spielers oder ein vom Spieler bestimmter Zeuge
 - c) der FIFA-Dopingkontrolleur
4. Die für die Kontrolle ausgewählten Spieler bleiben im Wartebereich des Dopingkontrollraums, bis sie zur Abgabe der Probe bereit sind. Bei Kontrollen bei Wettbewerben stehen den Spielern im Dopingkontrollraum in ungeöffneten und versiegelten Plastikflaschen nicht alkoholische Getränke zur Verfügung, einige davon in einem Kühlschrank.

5. Bei Kontrollen bei Wettbewerben sorgen lokale Sicherheitsorgane dafür, dass nur die in Art. 5 Abs. 2 beschriebenen Personen Zutritt zum Dopingkontrollraum erhalten. Der Eingang zum Dopingkontrollraum ist ständig zu bewachen. Bei Dopingkontrollen ausserhalb von Wettbewerben sind die jeweiligen Teamdelegationen für die Sicherheit verantwortlich. Der FIFA-Dopingkontrolleur ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Dopingkontrollraum zu verwehren.
6. In aussergewöhnlichen Fällen kann der FIFA-Dopingkontrolleur einem Spieler erlauben, den Dopingkontrollraum zu verlassen, sofern er mit dem Spieler folgende Bedingungen vereinbart hat:
 - a) den Grund für das Verlassen des Dopingkontrollraums
 - b) den Zeitpunkt der Rückkehr (oder die Rückkehr nach Beendigung einer genehmigten Tätigkeit)
 - c) die ständige Beaufsichtigung des Spielers

Der FIFA-Dopingkontrolleur zeichnet auf, wann der Spieler den Raum verlässt und wieder zurückkehrt.

Artikel **6 Durchführung des Probenahmeverfahrens: Entnahme von Urinproben**

1. Der FIFA-Dopingkontrolleur ist für das Probenahmeverfahren zuständig. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass die Probe vorschriftsgemäss entnommen, gekennzeichnet und versiegelt wird. Er überprüft die Identität des Spielers anhand dessen Akkreditierung oder eines anderen Ausweises sowie des Formulars 0-2 (für Teams) oder 0-1 (für Einzelspieler). Zudem stellt er sicher, dass der Spieler um seine Rechte und Pflichten und die Vorschriften für das Probenahmeverfahren weiss.
2. Der FIFA-Dopingkontrolleur vermerkt auf dem Formular 0-3, ob es sich um eine Kontrolle bei oder ausserhalb von Wettbewerben sowie eine angekündigte oder unangekündigte Kontrolle handelt. Ebenso gibt er das Datum, den Namen und die Nummer des Spielers und gegebenenfalls das Team an.

3. Dem Spieler werden für die Abgabe der Probe folgende Geräte angeboten, aus denen er die für das Verfahren benötigten Gegenstände auswählt:
 - a) einen versiegelten, sterilisierten Becher,
 - b) einen Styroporbehälter mit Bereg-Kit, der zwei mit A bzw. B gekennzeichnete, transparente Glasflaschen enthält. Auf den Flaschen und ihren Deckeln ist mit Laser eine Codenummer eingraviert, die ebenfalls auf dem dazugehörigen Styroporbehälter steht.

Der FIFA-Dopingkontrolleur und der Spieler überprüfen, ob alle Codenummern übereinstimmen und die Codenummer vom FIFA-Dopingkontrolleur korrekt auf Formular 0-3 übertragen wird. Stimmen die Nummern nicht überein, wählt der Spieler einen anderen Styroporbehälter, was vom FIFA-Dopingkontrolleur auf dem Formular 0-3 entsprechend vermerkt wird.

4. Gemäss Anweisungen des FIFA-Dopingkontrolleurs überprüft der Spieler, ob alle Verschlüsse der gewählten Gegenstände intakt sind und diese nicht manipuliert wurden. Ist der Spieler mit den gewählten Gegenständen nicht zufrieden, kann er andere wählen. Ist er mit keinem der verfügbaren Gegenstände einverstanden, ist dies vom FIFA-Dopingkontrolleur entsprechend zu vermerken.

Hält der FIFA-Dopingkontrolleur die verfügbaren Gegenstände im Gegensatz zum Spieler für tauglich, fordert er den Spieler auf, mit der Probenahme fortzufahren.

Erachtet der FIFA-Dopingkontrolleur die verfügbaren Gegenstände wie der Spieler als untauglich, bricht er die Entnahme der Urinprobe ab und hält dies entsprechend fest.

5. Bis zur Versiegelung der Proben behält der Spieler alle Gegenstände und abgegebenen Proben bei sich. Mit der Erlaubnis des Spielers darf die Begleitperson des Spielers oder der FIFA-Dopingkontrolleur dem Spieler helfen.
6. Der FIFA-Dopingkontrolleur (oder sein Assistent) begibt sich für die Probenahme an einen privaten Ort. Der Spieler uriniert unter der direkten Aufsicht des FIFA-Dopingkontrolleurs oder seines Assistenten, der dem gleichen Geschlecht angehört wie der Spieler, in den Becher. Der FIFA-Dopingkontrolleur oder sein Assistent müssen direkte Sicht auf die Probe haben, die aus dem Körper des Spielers ausgeschieden wird.

Das gesamte Urinvolumen für die Flaschen A und B muss mindestens 90 ml betragen. Der FIFA-Dopingkontrolleur prüft vor den Augen des Spielers, ob das für die Analyse vorgeschriebene Urinvolumen abgegeben wurde, und zeichnet das Urinvolumen auf. Ist das Urinvolumen zu gering, teilt der FIFA-Dopingkontrolleur dem Spieler mit, dass eine weitere Probe entnommen werden muss, und führt das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 13 durch. Die diesbezügliche Entscheidung liegt beim FIFA-Dopingkontrolleur. Der Zeitpunkt sowohl der partiellen als auch der vollständigen Abgabe der Probe ist auf dem Formular 0-3 zu vermerken.

7. Der Spieler entscheidet, ob er oder der FIFA-Dopingkontrolleur den Urin in die Flaschen füllt. Die Entscheidung wird auf dem Formular 0-3 vermerkt. Übernimmt der Spieler das Umfüllen, erklärt ihm der FIFA-Dopingkontrolleur das Verfahren. Zuerst werden in Flasche B mindestens 30 ml eingefüllt, dann vom restlichen Urin mindestens 60 ml in Flasche A. Verbleibt danach noch Urin, stellt der FIFA-Dopingkontrolleur sicher, dass der Spieler zuerst Flasche A (bis zu der vom Hersteller empfohlenen Obergrenze) und dann Flasche B füllt. Der FIFA-Dopingkontrolleur weist den Spieler an, ein wenig Urin im Sammelgefäss übrig zu lassen, damit er prüfen kann, ob die Urinrückstände die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 9 erfüllen.
8. Nach dem Umfüllen des Urins in die Flaschen A und B werden diese vom Spieler oder vom FIFA-Dopingkontrolleur gemäss Art. 6 Abs. 7 versiegelt. Der Spieler und der FIFA-Dopingkontrolleur kontrollieren, ob die Flaschen ordnungsgemäss versiegelt wurden, und vergleichen nochmals die Codenummern auf den beiden Flaschen, die Verschlüsse und die Angaben auf dem Formular 0-3.
9. Der FIFA-Dopingkontrolleur stellt mithilfe der Urinrückstände im Becher das spezifische Gewicht fest und vermerkt das Ergebnis auf dem Formular 0-3. Der Spieler darf danach verlangen, dass die Urinrückstände, die nicht zur Analyse eingeschickt werden, vor seinen Augen vernichtet werden. Ist das spezifische Gewicht für die Analyse nicht ausreichend, teilt der FIFA-Dopingkontrolleur dem Spieler mit, dass er eine weitere Probe abgeben muss, und führt das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 14 durch.
10. Der Spieler, seine etwaige Begleitperson und der FIFA-Dopingkontrolleur unterzeichnen anschliessend das Formular 0-3.

11. Der FIFA-Dopingkontrolleur vervollständigt auf dem Formular 0-4 folgende Angaben: FIFA-Wettbewerb (sofern gegeben, andernfalls „ausserhalb von Wettbewerben“ markieren), Spiel, gegebenenfalls Spielnummer, Ort, Datum, Codenummer der A- und der B-Probe, Volumen und spezifisches Gewicht der Urinproben. Danach unterzeichnet er das Formular.
12. Die A- und B-Proben aller kontrollierten Spieler und die gelbe Kopie des Formulars 0-4 werden entweder durch den FIFA-Dopingkontrolleur selbst oder per Kurier ins Labor gebracht. Bei einem Kurierversand händigt der Kurier dem FIFA-Dopingkontrolleur eine Kopie der von beiden unterzeichneten Bestätigung über den ordnungsgemässen Transport in geeigneten Behältern und die ordnungsgemässe Übergabe der Proben aus.

Vorgehen bei Nichterreichen des vorgeschriebenen Urinvolumens von 90 ml

13. Der Spieler wählt gemäss Art. 6 Abs. 3 einen Styroporbehälter. Ohne den roten Sicherheitsring zu entfernen, öffnet er die Flasche A und wählt einen Zwischenversiegelungssatz (Zwischenversiegelungszapfen und nummeriertes Sicherheitsklebeband) aus. Er oder der FIFA-Dopingkontrolleur (Art. 6 Abs. 7) giesst den Urin in die Flasche A, verschliesst sie mit dem Zwischenversiegelungszapfen und setzt den Deckel wieder auf die Flasche. Er legt die Flasche A wieder in den Styroporbehälter, der auch die Flasche B enthält, und verschliesst sie mit dem Sicherheitsklebeband, dessen Nummer auf dem Formular 0-3 vermerkt wird.

Der FIFA-Dopingkontrolleur und der Spieler überprüfen, ob die Codenummer, das Volumen und die Kennzeichnung der zu geringen Probe korrekt auf dem Formular 0-3 vermerkt wurden. Der versiegelte Styroporbehälter wird vom FIFA-Dopingkontrolleur oder vom Spieler verwahrt.

Der Spieler kehrt in den Warteraum zurück. Sobald der Spieler zu einer zusätzlichen Urinabgabe bereit ist, wählt er einen neuen, versiegelten und sterilisierten Becher aus, worauf das Verfahren von Art. 6 wiederholt wird.

Nach Überprüfung der Versiegelung des Zwischenversiegelungszapfens füllt der FIFA-Dopingkontrolleur oder der Spieler (Art. 6 Abs. 7) den Urin von der Flasche A in den Becher mit dem frischen Urin. Jede Auffälligkeit in Bezug auf die Unversehrtheit des Siegels wird vom FIFA-Dopingkontrolleur aufgezeichnet und gemäss Art. 22 des Reglements untersucht.

Ist das Urinvolumen von 90 ml immer noch nicht erreicht, wird das Verfahren wiederholt. Ist das Urinvolumen von 90 ml erreicht, wird das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 8 bis 12 fortgesetzt.

Vorgehen, falls die Urinprobe das vorgeschriebene spezifische Gewicht für die Analyse nicht erreicht

14. Wenn der Spieler zur Abgabe einer zusätzlichen Probe bereit ist, wiederholt der FIFA-Dopingkontrolleur das Probenahmeverfahren von Art. 6 Abs. 8 bis 12.

Der FIFA-Dopingkontrolleur entnimmt so lange weitere Proben, bis das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht erreicht ist oder er die Probenahme aufgrund aussergewöhnlicher Umstände, d. h. aus logistischen Gründen, abbricht. Die aussergewöhnlichen Umstände sind vom FIFA-Dopingkontrolleur angemessen aufzuzeichnen. Die FIFA kann in einem solchen Fall wegen eines möglichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegebenenfalls eine Untersuchung einleiten.

Der FIFA-Dopingkontrolleur hält fest, dass die gesammelten Proben von ein und demselben Spieler stammen, und zeichnet die Reihenfolge der abgegebenen Proben auf. Anschliessend sendet er alle Proben ungeachtet ihres spezifischen Gewichts zur Analyse ins Labor. Das Labor entscheidet zusammen mit der FIFA, welche Proben analysiert werden.

Artikel **7** Durchführung des Probenahmeverfahrens: Entnahme von Blutproben

1. Der FIFA-Kontrollverteilungsplan bestimmt, bei welchen Spielern, die für eine Kontrolle ausgewählt wurden, Blutproben entnommen werden.
2. Bei Wettbewerben wird ein Teil des Dopingkontrollraums für die Entnahme von Blutproben abgetrennt.
3. Die Blutentnahme erfolgt in der Regel vor der Urinabgabe.
4. Der FIFA-Dopingkontrolleur erläutert den betreffenden Spielern das Blutentnahmeverfahren und verweist dabei auf die Einverständniserklärung bezüglich Bluttests, damit sie vor Beginn der Entnahme wissen, wie das Verfahren abläuft und dass sie verpflichtet sind, dieses einzuhalten.

Vor der Blutentnahme wird der Spieler gefragt, ob er:

- a) das Verfahren und den Zweck der Kontrolle verstanden hat,
- b) Medikamente eingenommen hat, die die Blutentnahme beeinflussen (insbesondere solche, die die Blutgerinnung beeinflussen), z. B. Aspirin, Warfarin, nicht steroidale Antirheumatika (NSAR); in diesem Fall werden spezielle hämostatische Massnahmen getroffen,
- c) Blutungsstörungen hat, die sich auf die Blutgerinnungszeit auswirken könnten.

5. Der FIFA-Dopingkontrolleur ist verantwortlich für:

- a) Hygiene und Sterilität
- b) den korrekten Gebrauch der Blutentnahmeggeräte
- c) die korrekte Handhabung der Blutproben wie das Durchmischen mit gerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoaganzien)
- d) die ordnungsgemässe Entnahme, Kennzeichnung, Versiegelung, Lagerung und Versendung jeder einzelnen Probe
- e) die Beantwortung von entsprechenden Fragen während der Entnahme der Probe und der anschliessenden Betreuung der Spieler

6. Die Spieler wählen ein Bereg-Kit (Blutentnahmeröhrchen, Vacutainer-Röhrchenhalter und Flügelkanüle). Gemäss Art. 6 Abs. 3 bis 5 wählt der Spieler zudem zwei Styroporbehälter mit denselben Codenummern, schwarz etikettiert für die Urinprobe und rot für die Blutprobe.

7. Der FIFA-Dopingkontrolleur (oder sein Assistent) trägt während der Blutentnahme sterile Handschuhe. Nur ihm und den jeweiligen Spielern ist der Umgang mit den Proben gestattet.

8. Der FIFA-Dopingkontrolleur desinfiziert die Haut mit einem sterilen Tupfer oder Tuch und wendet bei Bedarf eine Aderpresse (Tourniquet) an. Die Blutentnahme erfolgt durch Einbringen einer Kanüle in die Vene auf fachmännische Art (*lege artis*), die keine gesundheitlichen Risiken birgt. Lokale Blutergüsse sind dennoch nicht immer zu vermeiden.

9. Das Volumen des abgenommenen Bluts muss den massgebenden Analysevorschriften entsprechen. Das Blut wird einer Vene, nach Möglichkeit einer Oberflächenvene auf der Innenseite des Unterarms, entnommen, während der Spieler auf einem Stuhl sitzt und den Arm auf einer geeigneten Unterlage abstützt. Der FIFA-Dopingkontrolleur bringt an der Stelle des Einstichs ein Pflaster an.
10. Ist das Volumen des beim ersten Versuch gewonnenen Bluts zu gering, wiederholt der FIFA-Dopingkontrolleur das Verfahren. Maximal zwei Versuche sind zulässig. Schlagen alle Versuche fehl, beendet der FIFA-Dopingkontrolleur die Blutentnahme und vermerkt dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme auf dem Formular O-3 B.
11. Kollabiert die Vene des Spielers nach Entnahme einer geringen Menge Blut, wird das Verfahren am anderen Arm wiederholt und die Blutprobe anschliessend ins Bereg-Kit verpackt.
12. Falls die Probe eine weitere Verarbeitung erfordert, z. B. Zentrifugation oder Trennung des Serums, bleibt der Spieler zur Beobachtung so lange anwesend, bis die Probe in einem manipulationssicheren Behältnis versiegelt wurde.
13. Der Spieler entscheidet, ob er oder der FIFA-Dopingkontrolleur nach Abschluss der Blutentnahme durch den FIFA-Dopingkontrolleur oder seinen Assistenten die Blutprobe in das rot gekennzeichnete Bereg-Kit füllt und versiegelt. Vor den Augen des Spielers überprüft der FIFA-Dopingkontrolleur, ob die Versiegelung zufriedenstellend ist. Der FIFA-Dopingkontrolleur legt die versiegelte, mit einer Codenummer gekennzeichnete Glasflasche mit der Blutprobe des Spielers in die Transportkühltasche.
14. Der FIFA-Dopingkontrolleur vernichtet gemäss den massgebenden örtlichen Standards für den Umgang mit Blut alle bei der Blutentnahme verwendeten Gegenstände, die er für den Abschluss des Blutentnahmeverfahrens nicht mehr benötigt.
15. Die versiegelte Probe wird bis zum Transport vom Dopingkontrollraum ins Labor so gelagert, dass ihre Unversehrtheit, Kennzeichnung und Sicherheit gewährleistet sind.

Artikel 8 Bedingungen für die Probenahme

1. Jedes Verhalten des Spielers und/oder seiner Begleitpersonen sowie Auffälligkeiten, die die Probenahme beeinträchtigen können, werden vom FIFA-Dopingkontrollleur auf dem Formular 0-5 vermerkt. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle leitet daraufhin gegebenenfalls eine Untersuchung gemäss Art. 22 des Reglements ein.
2. Der FIFA-Dopingkontrollleur gewährt dem Spieler die Möglichkeit, jegliche Vorbehalte gegenüber dem Verlauf des Probenahmeverfahrens aufzuzeichnen.
3. Während des Probenahmeverfahrens sind mindestens folgende Informationen aufzuzeichnen:
 - a) Datum, Uhrzeit und Art des Aufgebots zur Kontrolle (unangekündigt, angekündigt, bei oder ausserhalb von Wettbewerben)
 - b) Wettbewerb/Ort, Datum und Uhrzeit der Abgabe der Probe
 - c) Name und Nummer des Spielers
 - d) Name des Teams des Spielers
 - e) Name des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (bei Teamtätigkeiten)
 - f) Codenummer der Probe
 - g) notwendige Laborangaben auf der Probe
 - h) eingenommene Medikamente und Ergänzungsmittel sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion (sofern gegeben) gemäss Angaben des Teamarztes/Spielers
 - i) jegliche Unregelmässigkeiten beim Verfahren
 - j) Bemerkungen oder Vorbehalte des Spielers gegenüber der Durchführung des Probenahmeverfahrens (sofern vorgebracht)
 - k) Name und Unterschrift des Arztes und/oder der Begleitperson des Spielers (sofern anwesend)
 - l) Name und Unterschrift des Spielers
 - m) Name und Unterschrift des FIFA-Dopingkontrollleurs

4. Zum Abschluss des Probenahmeverfahrens bezeugen der Spieler und der FIFA-Dopingkontrolleur mit ihrer Unterschrift auf den betreffenden Unterlagen, dass diese die Einzelheiten des Probenahmeverfahrens, einschliesslich möglicher Vorbehalte des Spielers, wahrheitsgetreu wiedergeben. Während Teamtätigkeiten unterzeichnen der Arzt und/oder die Begleitperson des Spielers die Unterlagen als Zeugen des Verfahrens. Bei Einzelkontrollen unterzeichnet die Begleitperson des Spielers oder gegebenenfalls der Zeuge die Unterlagen.
5. Der FIFA-Dopingkontrolleur händigt dem Spieler eine Kopie des von diesem unterzeichneten Formulars 0-3 aus.

Artikel **9** Verfahren nach der Probenahme

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle legt fest, gemäss welchen Kriterien die Proben unter Wahrung ihrer Unversehrtheit, Kennzeichnung und Sicherheit bis zum Transport aus dem Dopingkontrollraum ins Labor gelagert werden. Der FIFA-Dopingkontrolleur stellt sicher, dass alle Proben gemäss diesen Kriterien gelagert werden.
2. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle erarbeitet ein Verfahren, das sicherstellt, dass die Unterlagen für jede Probe vollständig sind und sicher gehandhabt werden.
3. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle sorgt dafür, dass in der Vereinbarung mit dem Labor, das gemäss Kapitel VII des Reglements ausgewählt wurde, Weisungen für die Art der Durchführung der Analysen enthalten sind.

Artikel 10 Transport der Proben und Dokumentation

1. Die FIFA-Anti-Doping-Stelle bewilligt ein Transportsystem, das sicherstellt, dass die Proben und die Unterlagen unter Wahrung ihrer Unversehrtheit und Kennzeichnung sicher transportiert werden.
2. Die Proben werden nach Abschluss des Probenahmeverfahrens so rasch wie möglich mithilfe der von der FIFA zugelassenen Transportmethode ins Labor befördert, das gemäss Kapitel VII des Reglements ausgewählt wurde. Die Proben werden so transportiert, dass das Risiko einer Verschlechterung der Probe infolge Verzögerung, extremer Temperaturschwankungen etc. so gering wie möglich gehalten wird.
3. Die Unterlagen, die den Spieler identifizieren, werden nicht mit den Proben oder den Unterlagen ins Labor geschickt, das gemäss Kapitel VII des Reglements ausgewählt wurde.
4. Der FIFA-Dopingkontrolleur schickt nach Abschluss des Probenahmeverfahrens über den von der FIFA zugelassenen Kurierdienst alle massgebenden Unterlagen so rasch als möglich an die FIFA-Anti-Doping-Stelle.
5. Wenn der Endempfänger den Erhalt weder der Proben mit den Begleitunterlagen noch der Unterlagen zum Probenahmeverfahren bestätigt oder die Unversehrtheit oder die Kennzeichnung einer Probe während des Transports beeinträchtigt wurde, prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle die Kontrollkette. In diesem Fall prüft die FIFA-Anti-Doping-Stelle, ob die Probe für ungültig zu erklären ist.
6. Sämtliche Unterlagen zu Probenahmeverfahren und/oder Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sind von der FIFA gemäss Kapitel XV des Reglements mindestens acht Jahre aufzubewahren.



For the Game. For the World.

FIFA competition: _____

Association: _____

DOPING CONTROL DECLARATION OF AGREEMENT FOR ASSOCIATIONS

The undersigned

(PRESIDENT – IN BLOCK LETTERS)

(SECRETARY GENERAL – IN BLOCK LETTERS)

herewith confirm that they have read and understood the entire FIFA Doping Control Regulations, including procedures for blood sampling, (as revised by the FIFA Executive Committee on 17 December 2002) and, by signing below, acknowledge them as fully binding upon the team, the team delegation and any persons taking care of the players.

This applies to the FIFA Doping Control Regulations and their implementation.

The FIFA Doping Control Regulations shall be implemented and construed according to Swiss law and the FIFA Disciplinary Code.

(PLACE) / _____
(DATE)

Signatures:

(President)

(Stamp of the association)

(Secretary General)

**Einverständniserklärung bezüglich Bluttests der _____ Spieler,
die an folgendem Wettbewerb teilnehmen**

Die Spieler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Informationen bezüglich Bluttests verstanden haben und sich mit der Durchführung von Bluttests einverstanden erklären.

Team _____ Datum _____

Teamarzt _____ Unterschrift _____

Nach- und Vornamen aller Spieler
(in Blockschrift)

Unterschrift aller Spieler

- | | |
|-----------|-------|
| 1. _____ | _____ |
| 2. _____ | _____ |
| 3. _____ | _____ |
| 4. _____ | _____ |
| 5. _____ | _____ |
| 6. _____ | _____ |
| 7. _____ | _____ |
| 8. _____ | _____ |
| 9. _____ | _____ |
| 10. _____ | _____ |
| 11. _____ | _____ |
| 12. _____ | _____ |
| 13. _____ | _____ |
| 14. _____ | _____ |
| 15. _____ | _____ |
| 16. _____ | _____ |
| 17. _____ | _____ |
| 18. _____ | _____ |
| 19. _____ | _____ |
| 20. _____ | _____ |
| 21. _____ | _____ |
| 22. _____ | _____ |
| 23. _____ | _____ |

Doping Control Form 0-2



For the Game. For the World.

FIFA competition: _____ out-of-competition

SUMMONS TO DOPING TEST

The player named below has been selected to undergo a doping test and is requested to report **immediately after the match** to the doping test room. He may be accompanied by one person (doctor, coach or team official).

The team doctor, coach or a team official is responsible for informing the selected player accordingly.

The player shall take this form as well as his accreditation with him when reporting for the doping test.

Refusal to undergo a doping test or attempts to manipulate it shall have the same consequences as a positive doping result.

Match: _____ Match no.: _____

Date: _____ Venue: _____

Association: _____

Player's name: _____

Player's no.: _____

Signature: FIFA doping control officer: _____

01_09 susigma

- 1) FIFA Anti-Doping Unit (original)
- 2) FIFA doping control officer (blue)
- 3) Player (pink)
- 4) FIFA general coordinator (green)

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 P.O. Box CH-8044 Zurich Switzerland Tel.: +41-(0)43-222 7777 Fax: +41-(0)43-222 7878 www.FIFA.com

FIFA competition: _____ out-of-competition

REGISTRATION OF URINE SAMPLE

Match: _____ Match no.: _____ Date: _____

Association: _____ Venue: _____

Player's name: _____ No.: _____

Accompanied by: _____

the player will handle the urine sample himself. He has been informed of the procedure.

at the request of the player the FIFA doping control officer will handle the urine sample.

1) The player produced a partial urine sample _____ minutes after the match/after notification that was sealed with

tamper-evident tape no.: _____

Player's signature: _____

2) The player produced a full urine sample _____ minutes after the match/after notification.

The urine sample was divided into two bottles marked "A" and "B" and marked with code number: _____

Specific weight: _____ The player refused to give a urine sample: YES NO

The player hereby confirms that the code numbers on bottles "A" and "B" correspond and that the bottle caps have been checked and the information on this form 0-3 is correct.

Comment of the player on sample collection session: _____

Signatures: Player: _____

Accompanying person: _____

FIFA doping control officer: _____

Doping Control Form 0-3 B



For the Game. For the World.

FIFA competition: _____ out-of-competition

REGISTRATION OF BLOOD SAMPLE

Match: _____ Match no.: _____ Date: _____

Association: _____ Venue: _____

Player's name: _____ No.: _____

Accompanied by: _____

The player volunteered to give a blood sample _____ minutes after the match/after notification.

The blood sample was placed into a 10ml Vacutainer which was marked with the code number:

This Vacutainer containing the player's blood sample was then placed and sealed in a bottle marked with code number:

The player hereby confirms that the code number on the bottle containing the blood sample correspond and the information on this form 0-3 B is correct.

Signatures: Player: _____

Accompanying person: _____

FIFA doping control officer: _____

01_09 swigma

- 1) FIFA General Secretary (original)
- 2) FIFA doping control officer (blue)
- 3) Player (pink)

Fédération Internationale de Football Association
FIFA-Strasse 20 P.O. Box CH-8044 Zurich Switzerland Tel.: +41-(0)43-222 7777 Fax: +41-(0)43-222 7878 www.FIFA.com

FIFA competition: _____ out-of-competition

FAILURE TO COMPLY

Match: _____ Match no.: _____ Venue: _____

Association: _____

The player _____ No. _____ has been found to fail to comply with the sample collection procedure as laid out in the FIFA Anti-Doping Regulations with regard to the following:

Not reporting within the defined time period to the doping control room

Reason for delay in reporting to doping control room: _____

Not remaining under constant observation from time of notification though sample collection session

Comment: _____

Behaviour by the player and/or persons associated with the player or anomalies with potential to compromise the sample collection

Comment: _____

Date: _____ FIFA Doping Control Officer: _____

Liste der von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)
akkreditierten Labors

AUSTRALIEN Sydney	Australian Sports Drug Testing Laboratory (ASDTL), National Measurement Institute, 1 Suakin Street, AU-Sydney, NSW 2073 Direktor: Dr. Rymantas Kazlauskas Tel.: (61.2) 94 49 01 11 Fax: (61.2) 94 49 80 80 E-Mail: ray.kazlauskas@measurement.gov.au	VOLKSREPUBLIK CHINA Peking	National Anti-Doping Laboratory China Anti-Doing Agency 1, An Ding Road CN-Beijing 100029 Direktor: Dr. Moutian Wu Tel.: (86.10) 64 98 05 25 Fax: (86.10) 64 91 21 36 E-Mail: moutianw@public.bta.net.cn
ÖSTERREICH Seibersdorf	Austrian Research Centers GmbH ARC Doping Control Laboratory A-2444 Seibersdorf Direktor: Dr. Günter Gmeiner Tel.: (43) 50 550 35 39 Fax: (43) 50 550 35 66 E-Mail: guenter.gmeiner@arcs.ac.at	KOLUMBIEN Bogotá	Laboratorio de Control al Dopaje Coldeportes Nacional Bogota Calle 63, No. 47-06 CO-7652 Bogotá D.C. Direktor: Dr. Gloria Gallo Isaza Tel.: (57.1) 608 33 16 Fax: (57.1) 250 42 02 E-Mail: ggallo@coldeportes.gov.co gigal2003@yahoo.es
BELGIEN Ghent	DoCoLab Universiteit Gent-UGent Technologiepark 30 B-9052 Zwijnaarde Direktor: Prof. F. T. Delbeke Tel.: (32.9) 331 32 90 Fax: (32.9) 331 32 99 E-Mail: frans.delbeka@UGent.be	KUBA Havanna	Antidoping Laboratory Sports Medicine Institute Calle 100 esquina a Aldabo. Boyeros, Ciudad de la Habana Cuba CP 10800 Direktor: Dr. M. Jose Granda Fraga Tel.: (537) 643 76 83 Fax: (537) 643 77 76 E-Mail: antidop@inder.co.cu
BRASILIEN Rio de Janeiro	LABDOP-LADETEC/IQ-UFRJ Rio de Janeiro Doping Control Laboratory, Centro de Tecnologia-Bloco A – Sala 607 Ilha do Fundão-Cidade Universitária RJ-21949-900 Rio de Janeiro, Brazil Direktor: Prof. Francisco Radler de Aquino Neto Tel.: (55.21) 2562 7130 – 2562 7134 Fax: (55.21) 2260 3967 – 2562 7489 E-Mail: ladetec@iq.ufrj.br	TSCHECHISCHE REPUBLIK Prag	General Faculty Hospital Department of Doping Control Nehvizdska 8 CZ-198 00 Prague 9 Laborleiter: Dr. R. Slechtova Tel./Fax: (420.2) 818 62 332 (420.2) 818 61 733 E-Mail: odkusm@mbox.vol.cz
KANADA Montreal	Laboratoire de contrôle du dopage INRS - Institut Armand-Frappier 531, boul. des Prairies CA-Laval (Québec) H7V 1B7 Direktor: Prof. Christiane Ayotte Tel.: (1.450) 686 54 42 Fax: (1.450) 686 56 14 E-Mail: christiane.ayotte@iaf.inrs.ca	FINNLAND Helsinki	United Laboratories Ltd. Doping Control Laboratory Höyлаämmötie 14, FI-00380 Helsinki Technischer Direktor: Antti Leinonen Tel.: (358.9) 50 60 54 42 Fax: (358.9) 50 60 54 20 E-Mail: antti.leinonen@yhtyneetlaboratoriot.fi

FRANKREICH Agence Française de Lutte contre le Dopage (AFLD)
Paris
Département des Analyses
143, Avenue Roger Salengro
F-92290 Châtenay-Malabry
Direktor: Prof. Jacques de Ceaurriz
Tel.: (33.1) 46 60 28 69
Fax: (33.1) 46 60 30 17
E-Mail: analyses@afl.fr

DEUTSCHLAND German Sports University
Köln
Laboratory for Doping Analysis
Carl-Diem-Weg 6
DE-50933 Cologne
Direktor: Prof. Wilhelm Schanzer
Tel.: (49.221) 498 24 920
Fax: (49.221) 497 32 36
E-Mail: schanzer@biochem.dshs-koeln.de

DEUTSCHLAND Institute of Doping Analysis and Sports Biochemistry (IDAS)
Dresdner Strasse 12
DE-01731 Kreischa b. Dresden
Direktor: Dr. Joachim Grosse (Interim)
Tel.: (49.352) 06 20 60
Fax: (49.352) 06 20 620
E-Mail: info@idas-kreischa.de

GROSSBRITANNIEN
London
Drug Control Centre
King's College London
The Franklin-Wilkins Building
150 Stamford Street
GB-LONDON SE1 9NH
Direktor: Prof. David Cowan
Tel.: (44.20) 7848 48 48
Fax: (44.20) 7848 49 80
E-Mail: david.cowan@kcl.ac.uk

GRIECHENLAND
Athen
Doping Control Laboratory of Athens
OAKA, Kifissias 37
GR-15123 Maroussi/Athens
Direktor: Dr. Costas Georgakopoulos
Tel.: (30.210) 683 45 67
Fax: (30.210) 683 40 21
E-Mail: oaka@ath.forthnet.gr

INDIEN
Neu-Delhi

National Dope Testing Laboratory
Sports Authority of India
2nd Floor, Gate No. 22
Jawaharlal Nehru Stadium
INDIA-New Delhi – 110003
Wissenschaftlicher Direktor:
Dr. Shila Jain
Tel.: (91.11) 2436 55 30
Fax: (91 11) 2436 88 50
E-Mail: ndtlindia@nic.in

ITALIEN
Rom

Laboratorio Antidoping
Federazione Medico Sportiva Italiana
Largo Giulio Onesti 1
IT-00197 Roma RM
Wissenschaftlicher Direktor:
Dr. Francesco Botre
Tel.: (39.06) 368 59 600
Fax: (39.06) 807 89 71
E-Mail: francesco.botre@uniroma1.it

JAPAN
Tokio

Mitsubishi Chemical Medience Corporation
Anti-Doping Center
3-30-1 Shimura, Itabashi-ku
JP-Tokyo 174 – 8555
Direktor: Shinji Kageyama
Tel.: (81.3) 5994 23 51
Fax: (81.3) 5994 29 90
E-Mail: Kageyama.Shinji@mk.medience.co.jp

REPUBLIK KOREA
Seoul

Doping Control Center
Korea Institute of Science and Technology
P.O. Box 131
Cheongryang
KR-130-650 Seoul
Direktor: Dr. Changbae Jin
Tel.: (82.2) 958 50 69
Fax: (82.2) 958 50 59
E-Mail: cbjin@kist.re.kr

MALAYSIA
Penang

Doping Control Centre Penang
Universiti Sains Malaysia
MY-11800 Minden, Penang
Direktor: Dr. Aishah A. Latiff
Tel.: (60.4) 659 56 05
Fax: (60.4) 656 98 69
E-Mail: aishah@dccusm.my

ANHANG E

- NORWEGEN**
Oslo
Hormone Laboratory
Section for Doping Analysis
Aker University Hospital
Trondheimsveien 235
NO-0514 Oslo
Wissenschaftlicher Direktor:
Prof. Dr P. Hemmersbach
Tel.: (47.22) 89 43 68/89 40 07
Fax: (47.22) 89 41 51
E-Mail:
peter.hemmersbach@farmasi.uio.no
dopinganalyse@h-lab.no
- PORTUGAL**
Lissabon
Laboratório de Análises e Dopagem
Instituto do Desporto de Portugal
Av. Professor Egas Moniz
(Estádio Universitário)
PT-1600-190 Lisboa
Direktor: Dr. Michael Sekera
Tel.: (351.21) 796 40 00
Fax: (351.21) 797 59 49
E-Mail: lad@idesporto.pt
- POLEN**
Warschau
Department of Anti-Doping
Research Institute of Sport
Trylogii 2/16
PL-01-982 Warszawa
Direktor: Dr. Dorota Kwiatkowska
Tel.: (48.22) 834 94 05
Fax: (48.22) 835 09 77
E-Mail: antydoping.dep@insp.waw.pl
dorota.kwiatkowska@insp.waw.pl
- SÜDAFRIKA**
Bloemfontein
South African Doping Control Laboratory
Department of Pharmacology
University of the Free State
P.O. Box 339 (G6)
ZA-9300 Bloemfontein
Direktor: Dr. Pieter J. van der Merwe
Tel.: (27 51) 401 31 82
Fax: (27 51) 444 15 23
E-Mail: gnfmvpdm.md@ufs.ac.za
- RUSSLAND**
Moskau
Antidoping Centre Moscow
Elizavetinskii proezd, 10
RU-107005 Moscow
Direktor: Dr. Grigory Rodchenkov
Tel.: (70.95) 261 92 22
Fax: (70.95) 267 73 20
E-Mail: grodchen@yandex.ru
- SPANIEN**
Barcelona
Institut Municipal d'Investigació Mèdica
Unitat de Farmacologia,
c/ Doctor Aiguader, 88
ES-08003 Barcelona
Direktor: Prof. Jordi Segura
Tel.: (34.93) 316 04 00
Fax: (34.93) 316 04 10
E-Mail: jsegura@imim.es
- SPANIEN**
Madrid
Laboratorio de Control del Dopaje del Consejo Superior de Deportes
Madrid, Spain, c/ El Greco, s/n
ES-28040 Madrid
Direktor:
Dr. Agustin-Francisco Rodriguez Cano
Tel.: (34.91) 589 68 90/88
Fax: (34.91) 543 72 90
E-Mail:
agustinf.rodriguez@csd.mec.es
- SCHWEDEN**
Stockholm
Doping Control Laboratory
Karolinska University Hospital
C2-66, S-141 86 Stockholm
Wissenschaftlicher Direktor:
Dr. Mats Garle
Tel.: (46.8) 58 58 10 75
Fax: (46.8) 58 58 10 76
E-Mail: mats.garle@karolinska.se
dopinglab@karolinska.se
- SCHWEIZ**
Lausanne
Centre Universitaire Romand de Médecine Légale (CURML)
Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage, Chemin des Croisettes 22
CH-1066 Epalinges
Direktor: Dr. Martial Saugy
Tel.: (41.21) 314 73 30
Fax: (41.21) 314 73 33/70 95
E-Mail: lad.central@chuv.ch
Martial.saugy@chuv.ch
- THAILAND**
Bangkok
National Doping Control Centre
Mahidol University
New Biology Building, 6th Floor
Rachathewee District, Rama 6 Road
TH-Bangkok 10400
Direktor: Dr. T. Anukarahanonta
Tel.: (662) 354 7147
(662) 354 7148
Fax: (662) 354 7150
E-Mail: sctan@mahidol.ac.th

TUNESIEN

Tunis

Laboratoire de dépistage du dopage

11, bis rue Jebel Lakhdar
TN-1006 Bab Saadoun, Tunis
Direktor: Dr. Mohamed Hédi Loueslati
Tel.: (216.71) 570 117/577 643
Fax: (216.71) 571 015
E-Mail: mh.loueslati@fmt.rnu.tn

TÜRKEI

Ankara

Turkish Doping Control Center

Hacettepe University
TR-06100 Ankara
Direktor: Prof. Nursabah Elif Basci
Tel.: (90.312) 310 67 76
(90.312) 305 21 56
Fax: (90.312) 305 20 62
E-Mail: nbasci@hacettepe.edu.tr
tdkmmaster@hacettepe.edu.tr

USA

Los Angeles

UCLA Olympic Analytical Laboratory

2122 Granville Avenue
USA-Los Angeles, CA 90025
Direktor: Prof. Anthony W. Butch
Tel.: (1.310) 825 26 35
Fax: (1.310) 206 90 77
E-Mail: abutch@mednet.ucla.edu

USA

Salt Lake City

The Sports Medicine Research and

Testing Laboratory (SMRTL)
560 Arapeen Way, Suite 150
USA-Salt Lake City, Utah 84108
Direktor: Dr. Matthew Slawson
Tel.: (1.801) 994 94 57
(1.866) 404 65 61
Fax: (1.801) 944 94 55
E-Mail: mslawson@smrtl.org



